Bar. 2116 x

Poli

<36609389420011

<36609389420011

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Der Verfasser ist
Lloyd Fitz. Poli.

m.

Der Malz-Aufschlag im Königreiche Baiern,

oder

Sammlung

der hierüber bestehenden Verordnungen und Anleitung zur Geschäftsführung.

Ein

Hülfsbuch

für jeden Aufschlagsbeamten, Bräuhaus-Inhaber, Advokaten und Staatsbürger ꝛc.

von einem Geschäftsmanne
A. N. P.

Vigilantia, fidelitas et justitia.

München, 1821.
Gedruckt bey E. A. Fleischmann.

24 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Auflagen auf Handelswaaren sind diejenigen, welche die Völker am wenigsten fühlen, weil man um diese keine förmliche Forderung an sie macht. Sie können so klug geordnet seyn, daß das Volk beynahe nicht fühlt, daß es dieselben bezahlt. Deßwegen ist es von großer Wichtigkeit, daß Derjenige die Auflage bezahle, der die Waare verkauft. Er weiß wohl, daß er nicht für sich bezahlt, und der Käufer, der am Ende die Abgabe trägt, vermischt sie mit dem Preise.

Montesquieu, über den Geist der Gesetze. Buch XIII. Kap. 7.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Einleitung.

Nicht Jedem ist es gegönnt, im Kreise eines erhabenen Wirkens beglückend für sein Vaterland sich zu bewegen; aber Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist es, in dem Kreise, der ihm geworden, thätig zu seyn, und Alles anzuwenden, wodurch er seinem Vaterlande, seinen Mitbürgern nützlich werden kann. Nur aus dem Kleinen mag das Große sich gestalten, und wer im Kleinen wirkt, hat einen Stein zum Ganzen beygetragen.

Diese Gedanken erfüllten mich, als ich die Feder ergriff, um die vorliegende Abhandlung als Leitfaden einem angehenden Beamten, als Hülfsbuch dem Geschäftsmanne, zu übergeben.

Zweck meines Bestrebens war, zu nützen und zu warnen.

Nützen sollte sie als Das, was sie ist, dem Beamten, und durch dessen Belehrung und Bildung dem Staate, warnen vor gerechter Strafe dürfte sie Diejenigen, welche, taub gegen die Stimme des Gewissens, unbeachtend die Worte des Gesetzes, dem Eigennutze und der Habsucht fröhnend, den Weg des Rechts verlassen, die Einkünfte des Staates gefährden, und so sich selbst, ihre Mitbürger und den Staat betrügen.

Steht auch der Unteraufschläger in Bezug auf Rang und Gehalt auf keiner hohen Stufe im Staate; so sind doch seine Pflichten groß, und ehrend für ihn das Vertrauen, welches ihm der Staat schenkt, der Tausende seiner Einkünfte ihm anvertraut.

Stete Wachsamkeit, unermüdeter Diensteifer, strenge Rechtlichkeit, unbestechliche

Dienstpflicht und unwandelbare Treue müssen ihm die Achtung seiner Umgebungen und die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sichern, ihm die Würde seines Amtes, die Ruhe seines Gewissens und seine Zufriedenheit begründen, welche ihm bey geringem Einkommen eine mehr oder minder angenehme Existenz gewährt, wenn Mäßigkeit im Genusse den Körper stärkt, und Liebe zum Geschäfte und stete Thätigkeit, auch in den Mußestunden, den Geist beschäftigt.

Möge der Beamte nie vergessen, wie sehr er dem Staate nützen könne, und daher nicht versäumen, sich genaue Kenntnisse der Verordnungen zu verschaffen, und sich die genaueste und geregeltste Geschäftsführung gewissenhaft zur unerläßlichen Pflicht machen.

Wenn die gute Aufnahme dieses Werkchens und seine Brauchbarkeit der Absicht des Verfassers entspricht; so fühlt er sich durch das Bewußtseyn belohnt, er habe Gutes

gethan. Erreicht es nicht ganz seinen Zweck; so möge die Absicht dem strengen Beurtheiler Milde empfehlen, und ihn zu Berichtigungen und Belehrungen geneigt machen, die dankbar und beachtend aufnehmen wird

der Verfasser.

Der
Malz-Aufschlag
in
Baiern.

Erste Abtheilung.

Vom Aufschlage und den im Königreiche Baiern hierüber bestehenden Verordnungen.

I.

Von Steuern und Auflagen im Allgemeinen.

§. 1.

Das eigentliche Staatsvermögen, welches nur aus Domainen, nutzbaren Regalien und dem baaren Geldsatze bestehend betrachtet werden kann, ist selten zur Bestreitung der Staatsverwaltungs-Kosten und der außerordentlichen Auslagen hinreichend; deßwegen muß die Regierung häufig zu dem Privatvermögen der Unterthanen ihre Zuflucht nehmen. Die sämmtlichen Leistungen, welche die Regierung zur gewissen Deckung des zur Erreichung des Staatszweckes erforderlichen Aufwandes aus dem Eigenthume der Staatsbürger für die Staatskasse einholt, heißen Abgaben.

Diese Abgaben treffen in der Regel nur das reine Einkommen des Bürgers, und werden di-

rekte Abgaben genannt. Diesen entgegengesetzt, nennt man diejenigen Leistungen, welche auf bewegliche Güter und Sachen gelegt und entrichtet werden, vorzüglich auf solche Güter und Sachen, die durch den Gebrauch sich vermindern oder gar zu seyn aufhören, indirekte Abgaben, Auflagen. Hierdurch unterscheidet sich die Auflage wesentlich von der Abgabe.

In dem bisher Angeführten liegt nun auch die Aufzählung der Quellen, welche dem Staate zur Deckung des öffentlichen Bedürfnisses, (das ist, aller derjenigen Ausgaben, welche zur Erreichung von Zwecken erfordert werden, die sich auf die Gesammtheit des Staates und den Inbegriff aller seiner Bürger beziehen) zu Gebothe stehen.

Diese Quellen sind sonach

1) Domainen, Grundeigenthum des Staates, welches entweder auf seine Kosten verwaltet, oder verpachtet wird;
2) nutzbare Regalien, Gewerke und Anstalten, welche der Staat ausschließend betreibt oder betreiben läßt, und wovon er die Gefälle und den Nutzen bezieht;
3) baarer Geldschatz, der durch eine Leihbank benützt werden soll, oder bloß für außerordentliche Bedürfnisse bereit gehalten wird;
4) Abgaben, Auflagen, Steuern.

Bey einem durch Oeffentlichkeit geregelten Haushalt, und unter der Voraussetzung, daß nur Das, was unumgänglich nothwendig ist, gefordert werde, sind die Forderungen aus Besteuerung nach dem öffentlichen Bedürfnisse zu bestimmen.

Die allgemeinen öffentlichen Ausgaben bestehen

a) in Ausgaben zur Erhaltung der Würde und des Ansehens der Regierung und des Regenten;
b) in Ausgaben für die Rechtspflege;
c) für Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizey;
d) für Vertheidigungsmittel gegen Auswärtige;
e) Abtragung und Zinszahlung der öffentlichen Schuld.

Die Summe dieser Ausgaben muß durch die Erträgnisse der angeführten Quellen gedeckt werden, und hier muß die Besteuerung Das ersetzen, was aus dem eigentlichen Staatsvermögen nicht erzielt werden kann.

Für die Art der Besteuerung kann als erster Grundsatz angenommen werden: Jeder sollte im Verhältuiß zu seinem reinen Einkomuen zu dem öffentlichen Bedürfnisse des Staates beytragen. Allein, so wahr der Grundsatz ist, so unmöglich ist er in seiner Ausführung; denn

1) läßt sich das reine Einkommen schwer bestimmen;

2) noch schwerer sich kontrolliren, und Betrug und falsche Angaben sind unvermeidlich;

3) im Verkehre ist Jedermann bemüht, die Steuer, die ihm auferlegt ist, durch Tausch oder Verkauf der von ihm wegzugebenden Sachen auf Andere zu wälzen.

Der Staat wird daher mit dem Grundsatze der Bestimmung des reinen Einkommens nie ausreichen, und sich genöthigt sehen, andere Bestimmungsarten zu Hülfe zu nehmen, welche nicht allein die Summe des nöthigen Einkommens vermehren, sondern selbst eine allgemeinere Vertheilung der Lasten, und eine Ausgleichung der Verhältnisse erzwecken werden.

§. 2.

Alle Arten von Abgaben zerfallen in zwey Klassen

1) in unmittelbare (direkte) Abgaben,

2) in mittelbare (indirekte) Abgaben, Auflagen, Aufschlag, Accise.

ad 1) Die direkten Abgaben bestehen darin, daß dieselben nach dem Maßstabe des Besitzers, oder Einkommens, den Unterthanen als Eigenthümern oder Besitzern unmittelbar aufgelegt wird. Dieses ist das System der positiven direkten Beyträge, das eigentliche Steuersystem, begründet auf die Besteuerung des reinen Einkommens.

Wenn die Abgabe dem reinen Einkommen angemessen gemacht werden könnte, wenn die oben angeführten Hindernisse der Erhebung sich beseitigen ließen; so wäre diese die einzig gerechte, sicherste und verhältnißmäßigste Art der Besteuerung.

Einzelne Arten derselben sind:

1) allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer,

2) Grundsteuer,

3) Häusersteuer,

4) Gewerbesteuer,

5) Kopf-, Personal- oder Familiensteuer,

6) Naturaldienst oder Requisitionen;

ad 2) indirekte Steuern erscheinen, unter Verzichtleistung auf den Grundsatz, als Aushülfe der Besteuerung des reinen Einkommens, und bilden das System der positiven indirekten Beyträge. Bey diesen will man auf einem Umwege das Einkommen treffen.

Sie werden entweder 1) bey der Uebertragung, oder 2) bey dem Verbrauch der Güter erzielt.

Diese letztere Art wird entweder unmittelbar oder mittelbar von den Konsumenten erhoben.

Unmittelbar bey solchen Gütern, die eine längere Zeit dauern, z. B. bey Pferden, Wagen,

Hunden, Uhren, Kunststücken, Silbergeschirr, Luxusartikeln.

Dieses ist die Luxussteuer, durch welche bey einem großen Luxus sehr Bedeutendes aufgebracht werden kann. *) In kleinern Ländern wird diese Abgabe auch nur eine Kleinigkeit betragen.

Mittelbare Erhebung von den Konsumenten wird bey solchen Gütern Vortheil gewähren, die schnell verbraucht werden. Die Art dieser Erhebung geschieht ebenfall auf zweyerley Art,

1) als Zoll,

2) als Accise, und zu dieser letztern gehört das Objekt dieser Abhandlung,

der Malzaufschlag.

II.

Vom Aufschlage insbesondere.

§. 3.

Unter Accise verstehen wir eine Abgabe, die bey dem Erzielen, Verkauf oder Verbrauch einheimischer Güter erhoben wird. Hiebey kommen folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

---

*) Z. B. in England, wo in London allein die Luxussteuer 6 Millionen Pfund Sterling beträgt.

1) Diese Abgabe soll, so viel möglich, gleich durch das ganze Land eingeführt werden.

2) Wenige Güter, aber gerade solche, die nicht zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen gehören, und sehr häufig verbraucht werden, sollen mit dieser Abgabe belegt seyn.

3) Der Tarif soll öffentlich bekannt gemacht werden.

4) Die Steuer soll dem letzten Konsumenten so nahe als möglich gerückt werden, damit durch die Vorschüsse und die Zinsen dafür die Sachen nicht vertheuert werden.

5) Dem Produzenten und Verkäufer, welcher die Abgabe vorschießt, soll ein Kredit gegeben seyn, daß sie die Abgaben nach Maßgabe des Verkaufs bezahlen.

6) Wenn der Unterschleif zu bedeutend wird, so giebt es zwey Wege, diesem vorzubeugen,

   a) durch rechtliche Beamte, die genaue Kontrolle halten; diese müssen aber auch rechtlich bezahlt und in eine Lage gesetzt seyn, welche sie, von den Umgebungen unabhängig, vor Bestechungen sichert.

   b) Wenn dieses aber auch nicht hilft, so muß zur Herabsetzung der Steuern geschritten werden. Der kleinere Gewinn

im Gegensatze zu der größern Gefahr, treibt gewöhnlich nicht mehr so sehr zu dem Unternehmen eines Unterschleifes.

§. 4.

Die Erhebung des Aufschlages ist der Regel nach mit größeren Beschwerden verbunden, als die Erhebung anderer Steuern, und sowohl die Größe des Aufschlags, als die Art der Perzeption muß um so mehr mit Mäßigung eingeführt seyn, als gerade diese Abgabe die niederen Klassen des Volkes vorzüglich trifft.

Ein zu weit getriebener Aufschlag wird das Volk mißmuthig machen.

§. 5.

Am gewöhnlichsten und am geschicktesten zur indirekten Beytragsleistung durch Aufschlag sind jene Gegenstände, deren Fabrikation gleichsam öffentlich Statt findet, und welche deßhalb einer leichteren Kontrolle zu unterwerfen sind. Demnach gehören hieher 1) Bier und Branntwein, und Getränke überhaupt, 2) Salz, 3) Mehl, 4) Fleisch, 5) Taback und 6) Lizenzen für den Verkauf verschiedener Viktualien.

Brauereyen und Brennereyen, so wie die Bereitung von Getränken, lassen sich kontrolliren.

Eben

Eben so leicht ist die Abgabe von Salz, nur ist dieses Objekt zu nothwendig, und die Abgabe kann daher leicht drückend werden. Die Abgabe kann bey der Fabrikation erhoben werden; aber jede große Abgabe ist verwerflich.

Die Mahlsteuer unterliegt demselben Vorwurfe, indessen doch nicht ganz. Die Mühlen in bevölkerten Ländern lassen sich leicht kontrolliren. Allein, auf dem platten Lande und in schwach bevölkerten Gegenden ist sie eine der drückendsten Auflagen.

Auf dieselbe Weise verhält es sich mit dem Fleische. Dazu kommt noch, daß der gemeine Mann auf dem platten Lande und in kleinen Flecken selbst schlachtet; woraus denn hervorgeht, daß diese Art Steuer in den Städten eingeführt werden kann, auf dem platten Lande aber nicht Statt haben soll.

§. 6.

Die Erhebung der Konsumtionssteuer (Accise, Aufschlag) kann auf zweyerley Art geschehen:

1) durch vom Staate aufgestellte Beamten,

2) durch Verpachtung des Gefälls.

Die erste Art der Erhebung ist kostbar, und der Staat kann dabey auf kein so sicheres Einkommen rechnen, als bey der Verpachtung; gleichwohl spricht dagegen: die Pächter vereinigt ihr

Interesse und sie werden sich daher nicht überbiethen. Sie machen großen Gewinn und drücken das Volk. Dieses wird durch den reichen Gewinn des Pächters zur Unzufriedenheit gereizt, wenn es sieht, wie leicht dieser den Beytrag, den es von seinem schweren Erwerb geleistet, gewinnt.

Ueberdieß sind die Pächter nie zufrieden mit der Strenge des Gesetzes.

Verpachtung des Aufschlages ist daher nicht zu empfehlen; indessen wird doch manche Abgabe der Art, ohne Pachtung oder ohne Monopol, nichts Bedeutendes einbringen, z. B. Taback.

III.

Ueber deu Malzaufschlag im Königreiche Baiern.

§. 7.

Die Einnahme des Aufschlagsgefälls im ganzen Königreiche Baiern ist von so großer Bedeutung, daß sie der ordentlichen Rustikalsteuer-Einnahme zwar nachsteht, aber die übrigen Gefällseinnahme der Staatsauflagen bedeutend übertrifft. Wenn der Ertrag der Grundsteuer in Baiern 5,940,200 fl. beträgt; so gewährt der Aufschlag ein Einkommen von 4,248,556 fl., welches in dem verflossenen Etatsjahre die Summe von 5,000,000 fl.

beynahe erreicht hat; wogegen das Zollgefäll nur die Summe von 2,512,000 fl. abwirft.

Gewiß verdient also der Aufschlag die genaueste Berücksichtigung.

Bey direkten Auflagen ist die möglichste Gleichheit der Vertheilung eingeführt, und es ist für die sichere Erhebung und Verrechnung derselben um so mehr gesorgt, als einem jeden Rentbeamten das jährliche Einnahms-Soll strenge angewiesen ist. — Es kann also der Staat nicht wohl gefährdet werden, außer der Beamte würde durch Einrechnung großer Steuerbeträge in die verschiedenen Nachlaßlibelle, im Verständnisse mit den Unterthanen, das Aerar hintergehen; allein, hiefür sichert wieder eine strenge Revision, und die über das Nachlaßwesen bestehenden Verordnungen erschweren ein solches Unternehmen; ja, sie machen die Ausführung desselben unmöglich.

Ueberdieß schützt sich der Staat vor Gefährden durch die Wahl der Rentbeamten aus erprobten, geschickten, rechtlichen Männern, und würde er sich in seiner Wahl trügen, so wäre durch die öfters vorgenommen werdenden Amts-Visitationen diesem Uebel größtentheils vorgebeugt.

Wie verhält es sich aber mit Erhebung des Malzaufschlags-Gefälls?

§. 8.

Hier muß die Aufsicht über die sichere Entrichtung und die Beytreibung des Aufschlags-Betrages den königl. Oberaufschlags-Aemtern und ihren untergeordneten Aufschlägern lediglich überlassen werden. — Die Oberaufschlags-Beamten sind so besoldet, daß sie ohne Nahrungssorgen bestehen können, und ihre Lage berechtigt zu der Erwartung gewissenhafter Treue und strenger Geschäftsführung.

In einem ganz entgegengesetzten Verhältnisse steht der Unteraufschläger; er ist zu der angestrengtesten Wachsamkeit verpflichtet, sein Geschäft nimmt seine Treue und Thätigkeit unausgesetzt in Anspruch, er soll vor jeder Versuchung der Bestechung gesichert seyn.

Dieser ist kaum im Stande, mit seiner geringen Besoldung, mit Einrechnung der Tantieme und des ihm zufallenden Strafsantheils, nothdürftig seine Existenz zu sichern. Ohne Ansehen, ohne Selbstständigkeit, ohne Auszeichnung an Rang, ohne Gehalt, der ihm Unabhängigkeit von seinen Umgebungen gewähren könnte, ist der Beamte, in dessen Hände Tausende von Einkünften gelegt sind, über dessen Redlichkeit keine Kontrolle möglich ist, (oder wären die von einem jeden Aufschläger zu leistenden Kautionen hinlängliche Sicherung?) hin-

gestellt, und ihm überlassen, ob er durch Bestechung seine Lage verbessern, oder redlich und treu, mit rastloser Mühe und mit Nahrungssorgen kämpfend, seine Pflicht erfüllen will.

Und welcher geringen Berücksichtigung wurde bisher die Wahl der Unteraufschläger gewürdigt? Wie oft fällt sie auf Individuen, die mit ihren Umgebungen schon im Voraus in besonderen Verhältnissen stehen, deren sonstige Beschäftigung mit der Erfüllung dieser neuen Dienstpflicht nicht vereinbar ist.

Aber eben deßhalb, weil die Wahl nicht selten, ja meistens auf kenntnißarme, oder überhaupt zu so einem Berufe gar nicht geeignete Menschen fiel, fand man die bisherige Belohnungsweise und das herabwürdigende Dienstesverhältniß der Unteraufschläger den Subjekten angemessen.

§. 9.

Wie oft fehlt es solchen Subjekten an den nöthigen Kenntnissen. Sie sind öfters den Brauern verwandt, oder sind gute Freunde derselben, hängen oft von ihnen ab, weil sie von ihnen borgen, oder sind zu träg, ihren Geschäften nachzugehen, oder nicht rechtlich genug, um bey ihrer mißlichen Lage ein Geschenk abzulehnen, das ihnen die Verbindlichkeit der Berücksichtigung des Gebers auf-

erlegt, oder sie sind zu so einem gehässigen und Strenge fordernden Geschäfte aus überspannter Herzensgüte nicht geschaffen.

§. 10.

Die Verwaltung des Aufschlages Ortsschullehrern anzuvertrauen, war in Gemäßheit allerhöchster Verordnungen anbefohlen, um den gering besoldeten Lehrern hiedurch eine Unterstützung zu verschaffen.

Dadurch wird das Geschäft des Unteraufschlägers zum Nebengeschäfte des Lehrers herabgewürdigt, oder der Lehrer muß (was für das allgemeine Wohl und für künftige Generationen vom größten Nachtheil seyn würde) die Schule vernachläßigen.

Ob überhaupt das Geschäft eines Unteraufschlägers (der zu jeder Stunde, bey Tag und Nacht, Mühl- und Bräuhaus-Visitationen vornehmen, im Betretungsfalle selbst Defraudanten aufgreifen muß, wenn er je seinem Geschäfte mit der unerläßlichen Strenge nachkommen will) mit der Funktion eines Lehrers, der sich durch ein äußerst sanftes und allgefälliges Benehmen gegen Jedermann auszeichnen soll, und nicht selten den Privatunterricht von den Kindern der Brauer besorgt, vereinbar ist? ist eine Frage,

deren Beantwortung sich Jedermann leicht von selbst aufdringen wird.

Während ein solcher Lehrer mit dem Unterricht der Jugend beschäftigt ist, haben die Brauer Gelegenheit, eine Aufsicht zu umgehen. Sie können inzwischen nach Belieben Malz brechen, und das Gefäll oft in einem Tage um mehrere hundert Gulden verkürzen.

Sind die Lektionsstunden eines Lehrers vollendet, so wird ihm für das Aufschlagsgeschäft wenig Muße bleiben; denn er muß sich auf den kommenden Tag vorbereiten. Hat der Lehrer, außer dem Geschäfte seiner Schule und seinem Privatunterrichte, noch einige Zeit seinem Hause gewidmet; so ist er, ermüdet von den Arbeiten des Tages, froh, die Stunden der Nacht zu seiner Erholung benutzen zu können.

Die Nachtheile, die aus dieser Administration eines so bedeutenden Zweiges des Staats-Einkommens entstehen, sind kaum zu berechnen; ja, sie würden zehnfach hinreichen, eigens aufgestellte Unteraufschläger genügend zu besolden.

§. 11.

Die sichere und ungefährdete Erhebung dieses Gefälls wird nur dann erzweckt werden können, wenn

a) in Städten und Märkten eigene Unteraufschläger in der Eigenschaft als wirkliche Staatsdiener, aber nicht als momentan kommissionirende Subjekte ernannt werden, die man von einem Pol zum andern, aus ihrem halben Etwas — in ein Nichts schleudern kann.

b) Wenn denselben die Administrirung der Aufschlägsgefälle von den zunächst gelegenen Landbrauhäusern übertragen wird.

c) Wenn sie mit einer Besoldung versorgt werden, die ihren Bedürfnissen und ihrem Stande entspricht.

d) Wenn sie neben einem anständigen fixen Gehalte die Tantieme, so wie den Antheil an Strafen wie bisher beziehen, der jedoch, im Falle das Fixum entsprechend erhöhet würde, verhältnißmäßig reducirt werden könnte; wobey dem Aerar einerseits für die Erhöhung der fixen Besoldungen Ersatz zuginge, andererseits aber der Aufschläger doch an das Interesse des Gefalls gebunden bliebe, da der Anspruch auf Tantieme und den verhältnißmäßigen Strafantheil sein Interesse mit jenem des Aerars vereinigt.

e) Wenn ihre Gesammteinnahme von der Art ist, daß sie sich auch verheirathen können, damit sie nicht ihre Kost in Brauhäusern suchen, und von den Brauern zum Theil abhängig werden.

f) Wenn nur solche Leute zu Unteraufschlägern erwählt werden, welche durch Zeugnisse nachweisen können, daß sie sich wenigstens halbjährige Praxis im Braurechnungswesen erworben haben.

g) Wenn man sie endlich in dieser Hinsicht, und vorzüglich im Malzungs- und Gährungsgeschäfte, einer Prüfung unterzöge, sofort von Zeit zu Zeit ein besonderer Koncurs für die Adspiranten zum Aufschlagsdienste ausgeschrieben würde.

Die bedeutende Anzahl der nöthigen Aufschlagsbeamten, die geringe Aussicht für viele Individuen, Anstellung zu finden, die Möglichlichkeit für viele, welche auf ihren Unterricht und ihre Studien kein hinlängliches Kapital verwenden können, sich für dieses Fach auszubilden, wird eine hinlängliche Anzahl Kompetenten herbeyführen, aus welchen der Staat, nachdem sie sich über Sittlichkeit, Treue und Fleiß durch glaubwürdige Zeugnisse ausgewiesen, und ihre Kenntnisse in einer umfassenden genauen Prüfung, mit welcher vorzüglich eine praktische Prüfung im Malzungs- und Gährungswesen zu verbinden ist, erprobt haben, die nöthige Anzahl von Aufschlägern wählen kann, welchen er sein Zutrauen in scientifischer und moralischer Hinsicht schenken darf, da bey ihrer Auswahl auf erprobte Treue und Gerech-

tigkeitsliebe vorzüglich Bedacht genommen werden soll.

§. 12.

Zu geringe Besoldung dieser Geschäftsmänner kann hier noch mehr als in andern Verhältnissen nur von schlimmen Folgen seyn; denn bey einem nicht sehr zarten Gewissen wird gerade hierdurch der Beamte bewogen, Gelder zu borgen, oder sich Geschenke von den Brauern geben zu lassen, wozu die letztern sehr erböthig wären, da sie reichliche Rechnung dabey fänden.

Gerade der Beamte, dem die Möglichkeit der Untreue so leicht ist, dessen Redlichkeit dem beständigen Andrange der Versuchung, welche ihm seine Lage verbessern kann, ausgesetzt ist, gerade dieser muß durch ein hinreichendes Einkommen, das ihn wenigstens vor Mangel sichert, in den Stand gesetzt seyn, sich über die Wünsche einer bessern Lage zu erheben, und, zufrieden mit der Befriedigung seiner Bedürfnisse, seine Treue, Rechtlichkeit und seinen Diensteifer zu bewahren. Gerade diesem ist es nöthig, ihm durch seine Eigenschaft als wirklichen Staatsdiener, das Ansehen zu verschaffen, das er sich, bey nicht großem Vermögen, einem geringen Einkommen, nachgestellt jeder Ortsbehörde und selbst dem Amtsschreiber eines Marktsfleckens, schwer sichern kann.

§. 13.

Die Ertheilung der Eigenschaft als Staatsdiener, die Verbesserung seiner Einkünfte und die Bestimmung einer Uniform, werden nicht allein ihm ein Ansehen begründen, das für die Perzeption des Gefälls nur von gutem Einflusse seyn kann, sie werdeu auch sein Geschäft erleichtern, viele Defraudationen verhindern, und seine Person selbst, der begründeten Achtung wegen, vor Angriffen sichern, denen er bey seiner jetzigen Lage, ohne dem nöthigen Ansehen und bey gesetzlicher Strenge, befeindet von seinen Umgebungen, nur zu leicht ausgesetzt ist.

Wenn nicht die Würde des Amtes und des Staatsdieners den Umgebungen des Aufschlägers imponirt, — seine Persönlichkeit kann ihm im Verhältnisse zu Müllern, Brauern und Knechten selten hinlängliches Ansehen und Furcht vor Entdeckung verschaffen.

Wenn den Zollbeamten, noch mehr aber wenn den Schreibern der Stadtgerichte und Salinen-Aemter ꝛc., die Eigenschaft eines Staatsdieners und eine Uniform gegeben sind; so scheint gewiß der Aufschlagsbeamte, der im Jahre 20—80,000 fl. perzipirt, und der dem Aerar, durch seinen Eifer, des Jahres mehrere tausend Gulden zu gewinnen

vermag, der Ernennung zum Staatsdiener und der Bewilligung einer Uniform um so mehr würdig, als die Ertheilung dieser Auszeichnungen nicht ihm, sondern dem Staate selbst zum Vortheile gereicht.

§. 14.

Nicht am unrechten Orte möchte hier die Erinnerung seyn, daß es zwar großen Nutzen gewähren wird, wenn ein erprobter treuer Beamte lange an seinem Platze, an dem er sich bereits Achtung und Lokalkenntnisse erworben hat, gelassen, daß aber die Versetzung des Beamten um so nöthiger wird, wenn derselbe in zu enge Verhältnisse mit seinen Umgebungen tritt. Die Versetzung desselben wird, sowohl aus dem Gesichtspunkte der Beförderung, als in Berücksichtigung des für das Gefäll daraus entstehenden Nutzens, dem Vorschlage der ihm zunächst vorgesetzten Behörde überlassen bleiben müssen.

Je leichter aber bey diesen Beamten die Veruntreuung ist, und je schwieriger sie zu entdecken seyn wird, desto strenger dürften auch die Untersuchung und Bestrafung eines schuldigen Beamten seyn; selbst die Annahme von Geschenken von Individuen, welche mit ihm in Dienstverhältnissen stehen, wäre, im Falle des Beweises, ei-

ner Strafe zu unterwerfen; und die Gewißheit der Strafe wird wenigstens bey dem wankenden ein Beweggrund zur Erfüllung seiner Dienstpflicht seyn.

Würden von solchen Beamten Gelder unterschlagen, so wäre die Verordnung vom 29. May 1781 (Mayr. Gen. Samml. I. Bd. S. 201) allerdings strenge genug, vor jedem solchen Eingriff in das Staatseinkommen zu sichern.

§. 15.

Wenn es schon bey der Berücksichtigung der großen Verbreitung des Geschäftes von selbst erhellet, daß nur eine verhältnißmäßig große Zahl von Aufschlagsbeamten die Brauereyen und Mühlen genau surveilliren kann; wenn es unwidersprechlich ist, daß eine beschränkte Zahl derselben nur Nachtheil bringen, und das Erträgniß des Gefälles in dem Maße abnehmen wird, in welchem die Zahl der Beamten zu den bestehenden Brauereyen und Mühlen zu gering ist, so drängt sich auch, bey reifer Beurtheilung dieser Verhältnisse, dem Beobachter die Ueberzeugung von selbst auf, daß es kaum möglich sey, daß die Gesammtzahl der Unteraufschläger eines Kreises von dem Oberaufschlags-Beamten gehörig übersehen werden, daß es kaum möglich sey, daß der Oberaufschlags-Beamte, der seine Thätig-

keit und Gegenwart nur selten den Bureau-Geschäften entziehen darf, die nöthige Zeit zu diesen gewinnen könne, um den vorzunehmenden Visitationen die strenge Genauigkeit widmen zu können, ohne welche die Untersuchung ihren Zweck nicht erreichen wird; nicht zu erwähnen, daß der Oberaufschlags-Beamte bey dem Drange seiner Geschäfte und der großen Ausdehnung seines Bezirkes nicht in den Stand gesetzt ist, den persönlichen Karakter der Unteraufschläger selbst kennen zu lernen, dessen Kenntniß doch von dem höchsten Einfluß für das Aerar ist. Damit also auch über die Unteraufschläger mit Ernst und Strenge gewacht werden könnte, so wäre es eine wesentliche Sache, daß mehrere, wenigst für jeden Kreis drey, Aufschlags-Inspektoren ernannt würden, deren Beschäftigung zur Sudzeit lediglich nur darin bestände, beständig auf Visitations-Reisen zu seyn, und genaue Obsicht über die Aufschläger, Brauer und Müller zu halten. — Durch die Verordnung vom 2. Oktober 1807 (Reggsblt. 1807 St. XXXXIV. S. 1578) und 17. May 1808 (Reggsblt. St. XXVII. S. 1300) wurden Bestimmungen über Aufschlags-Inspektoren gegeben.

Die Instruktion vom 2. Oktober 1707 bestimmt, daß in drey Jahren wenigstens einmal alle

Oberaufschlagamts = Bezirke untersucht werden sollen.

Die damals ernannten zwey Rechnungs-Kommissäre hatten über die genaueste Vollziehung der bestehenden Verordnungen in Aufschlagssachen zu wachen; da die Unteraufschläger bloß die Eigenschaft als Kommissionäre haben, so waren die Kommissäre ermächtigt, sie, im Falle der Unordnung oder eines Verdachts, zu suspendiren, und das Geschäft einem Andern zu übertragen. Dieselbe Instruktion wurde den im Jahre 1808 bestimmten vier Aufschlags = Inspektoren gegeben.

§. 16.

Man möchte glauben, daß eine so bedeutende Anzahl von Aufschlags - Inspektoren und Unteraufschlägern außerordentlich viele Ausgaben verursachen müßte, daß diese Kosten mit dem Erträgnisse des Aufschlages nicht mehr im Verhältnisse stehen könnten, daß die Kosten der Perzeption das Gefäll selbst verzehren, ja übersteigen, und so am Ende wohl gar daraus eine Staatslast erwachsen könnte. Allein, wird erwogen, daß nur durch eine strenge Verwaltung die sichere Erhaltung dieses Gefälls erzweckt werden kann, daß dasselbe von so großem Ertrage ist, daß mit diesem die Kosten des Ministeriums des Innern, die allgemeine Staats-

anstalten für Erziehung und Bildung, Kultus, Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, Industrie und Kultur, und der Etat des Ministeriums des Aeußern (siehe Zusammenstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen, Gesetzblatt 1819 S. 237) gedeckt werden könnten; wird ferner erwogen, daß das Zollgefäll, beynahe um die Hälfte kleiner als dieses, eine eben so große Anzahl aber höher besoldeter Beamten zählt, daß ein gering besoldeter Beamte jährlich eine Summe von mehreren tausend Gulden perzipirt; so wird diese Furcht leicht beseitigt, und die Ansicht, daß durch bessere Besoldung der Unteraufschläger und durch die Ernennung der Aufschlags-Inspektoren dem Staate ein Nutzen von mehreren hunderttausend Gulden zugehe, durch die oben angeführten Motive gerechtfertigt erscheinen.

§. 17.

Nicht ohne Berücksichtigung dürfte der Vorschlag verworfen werden, in Städten und Märkten, wo das Sudwesen stark betrieben wird, und vorzüglich dort, wo die Orts- und nächstgelegenen Müller wegen Defraudationen öfters bestraft wurden, sofort das Recht, auf ihren Mühlen Malz zu brechen, wo nicht gänzlich, doch zum Theil verwirkt haben, auf Kosten des Aerars eigene

gene Malzknechte aufzustellen, welche aus der Zahl ausgedienter und des Mühlwesens kundiger Soldaten gewählt werden, und in solchen Mühlen, wo schon Defraudationen vorfielen, zur beständigen Aufsicht als Brechknechte niederzusetzen wären.

Den Mühlbesitzern wäre für den Gebrauch des Ganges, welcher während der Sudzeit lediglich zum Malzbrechen zu bestimmen wäre, entweder ein Aversum, zu welchem sie sich selbst verstehen würden, zu verabreichen, oder pr. Schäffel ein Reichniß zu reguliren, welches natürlich nicht so viel betragen dürfte, als der bisher geforderte Brechlohn, da der Müller seine Knechte nicht zum Betriebe zu verwenden hat.

Aus dem von den Brauern aber zu bezahlenden Ueberschusse wäre der Unterhalt des aufgestellten Malzknechtes zu bestreiten; z. B. der Müller bezieht jetzt pr. Schäffel 12 kr., so wären demselben 6 kr. pr. Schäffel zu überlassen; da aber der Brauer, wie bisher, 12 kr. zu entrichten hat, so wird aus dem Ueberschusse von 6 kr. sich der Unterhalt des Malzknechtes herauswerfen.

Dieser Unterhalt und Lohn des Malzknechtes wären verhältnißmäßig zu dem Ertrage zu reguliren, und hieraus ergibt sich, daß diese nun aufzustellenden Malzknechte nicht eine Verrech-

nung der Ausgaben, sondern bloß Sicherung des Aufschlages herbeyführen würden.

In Orte, wo sich sämmtliche Müller auf dem Wege der Defraudation betreten ließen, und wo durch Erkenntnisse hinlänglich dargethan wäre, daß sie das Recht, Malz zu brechen, gesetzmäßig verwirkt hätten, könnte ohne fernere Rücksicht ein solcher Malzknecht hingesetzt werden.

In Orten wo nur einzelne Müller das Malzbrechrecht durch obige Straffälle verloren hätten, wären in diesen Mühlen solche Malzknechte aufzustellen.

Brauereyen, welche sich des Vergehens der Defraudation schuldig gemacht haben, könnte ohne Anstand befohlen werden, ihr Malz auf den eigens vom Staate betriebenen Malzbrechgängen brechen zu lassen. Das Mahl- und Brechwerk wäre von einem Unterschläger zu dirigiren, und von demselben eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben aus und auf dem Malzbetriebe jährlich zu stellen.

Damit jedoch die hiebey nöthige Kontrolle hergestellt würde, wäre dem Mahlknechte die Führung eines Handbuches aus den Erträgnissen des Malzbrechens zu übertragen.

Aus diesen Handbüchern, unter steter strenger Kontrollirung hätte der Aufschläger sein Malzbruch-Manual zu schöpfen, und nach demselben

die Rechnung zu führen; daß der Malzknecht dem Unteraufschläger durchaus untergeordnet wäre, versteht sich von selbst.

Die Brauer, vorzüglich jene, welche Gerechtigkeit lieben, würden ihr Malz nicht ungerne in den vom Staate übernommenen Malzgängen brechen lassen; denn

1) wären sie hier vor Betrug gesichert, der bey Privatmühlen so häufig Statt findet, und wesentlich darin besteht, daß die Müller das ihnen zustehende Mitz (Muß) zwey- und dreymal in Empfang nehmen;

2) dürften sie den Mühlburschen kein Bier mehr in die Mühle bringen, welches in Privatmühlen durchaus in großer Quantität verlangt wird.

Die Vortheile welche die Brauer genössen, kämen auf der andern Seite dem Staate reichlich zu Guten.

Aus der Einnahme an Malzbrechlohn würden die Kosten auf Unterhalt der Malzknechte sicher gedeckt werden, und wäre dieses nicht, so sind die Vortheile, welche durch eine solche Kontrolle für das Aufschlagsgefäll unfehlbar herbeygeführt würden, gewiß so bedeutend, daß sich eine kleine Mehrausgabe auf den Betrieb der

Malzgänge im Gefälle selbst hundertfach lohnen würde.

§. 18.

Auf dem bisher über Perzeption des Aufschlagsgefälls Angeführten beruht der Gewinn einer bedeutenden Summe, welche gegenwärtig beym Mangel gebildeter, hinlänglich besoldeter und angesehener Beamten, zum Theil in die Hände des Defraudanten, zum Theil unredlicher Beamten fällt.

Wie wohlthätig wäre dieser Gewinn im Allgemeinen bey der edlen Bestimmung, da die Aufschlagsgefälle zur Tilgung der Nationalschuld gewidmet sind!

Die Vortheile sind einleuchtend und sehr groß, welche für den Staat hervorgehen, wenn jene Maßregeln ergriffen werden, welche in den vorhergegangenen §§. genügend auseinandergesetzt seyn dürften. Sie würden eine bey weitem höhere Größe erreichen, wenn die im §. 17. aufgestellte Ansicht durchgeführt würde; denn durch diese Operation wäre die Kontrolle vervielfacht und beynahe allen Defraudationen vorgebeugt. —

Wenn im vorigen Jahre der Aufschlag im Königreiche Baiern beynahe 5,000,000 Gulden eingetragen hat, so läßt sich bestimmt annehmen,

daß durch Ergreifung der vorgeschlagenen Maßregeln, diese an sich so große Staatseinnahme um ein Sechstheil vermehrt würde. —

Eine halbe Million wenigstens wäre jährlich der Gewinn und das erfreuliche Resultat solcher energischen Verfügungen. Wird dieser Gewinn für funfzig Jahre, mit einfachen Zinsen, den bisherigen Erträgnissen beygeschlagen, so geht hervor, daß die Staatsschulden in dem Zeitraum eines halben Säculums nicht bloß gänzlich getilgt, sondern mit der Zeit der Staatsschatz um eine Summe vermehrt würde, die in eintretenden Kriegsjahren den Staat von einer besonderen Umlage und den in solchen Fällen nöthigen Hülfsmitteln gänzlich befreyen würde.

IV.

Verordnungen über den Malzaufschlag in Baiern.

§. 19.

Der Bieraufschlag von seiner Entstehen bis zum Jahre 1723.

Schon seit dem Jahre 1543, unter der gemeinschaftlichen Regierung der Herzoge Wilhelm IV. des Standhaften und Ludwigs, besteht in Baiern der Aufschlag auf Getränke, und namentlich auf Bier. Schon im Jahre 1565, unter

Albert V. wurde derselbe verdoppelt, und in den Jahren 1612, 1620, 1634 und 1676 vermehrt. Diese Vermehrung war durch den, zur Bestreitung der Reichs- und Türkenkriege nöthigen, Aufwand herbeygeführt, welche die Herzoge und Churfürsten in Schulden versetzten, zu deren Zinsenzahlung und Abtragung dieser Aufschlag bestimmt war. Er umfaßte damals aber und bis in die neuere Zeit nicht allein das Bier, sondern auch Wein, Meth, Branntwein.

Im Jahre 1612 betrug der Aufschlag per Eimer Braunbier zwey Schilling, oder 17 kr. 1 hl., oder von jedem Sack Malz, der zu 15 Viertel gerechnet wurde, 8 Schillinge.

1634 bezahlten sowohl die Stände als gemeine Brauschaften durchaus pr. Eimer 15 kr. als extraordinären Aufschlag, welchem 1676 ein neuer von 15 kr. folgte, und dem sich 1706 der Service- und Kasernpfennig anschloß. Nicht mit Stillschweigen kann hier eine Verordnung von 1666 übergangen werden, welche zur Verhütung des vorkommenden Betrugs befiehlt, daß in den Städten und Märkten die Braukessel visirt und abgeaicht, nach jeder Sud gesperrt oder verpetschiert, und der Aufschlag nach dem Eimer erhoben werden soll. (Mayer. Gen. Samml. 1788 III. Thl. Nro. XVII. p. 350.)

§. 20.

Von 1723 bis 1750.

Unterm 16. July 1723, unter der Regierung Max Emanuels, erschien eine ausführliche Instruktion über den Bieraufschlag (Siehe, Kreitmaier'sche Gen. Samml von 1771) worin der Aufschlag pr. Schäffel auf 1 fl. 2 kr. 1 hl. bestimmt war.

Zugleich wurde festgesetzt, daß zu einer Sud Bier 5 Schäffel gesprengtes uneingerütteltes Malz genommen werde, und hievon 24 Eimer Winter- oder 22 Eimer Sommerbier gebraut werden solle, wonach sodann der Aufschlag per Sud 20 fl. 42 kr. 6 hl. betrug.

Jeder Brauende hatte, ehe er das Malz zur Mühle brachte, von der Landgerichts-Obrigkeit oder den Gerichtsbeamten eine Polete zu erholen, und die Müller und Muhlknechte sollten beeidigt werden, nicht mehr Malz zu brechen, als auf der Polete bezeichnet war.

Die Polete wurde sodann von dem Müller jede Woche an den nächsten landschaftlichen Aufschlagsbeamten übergeben, und zwischen dem Gerichts- und Aufschlagsbeamten wochentlich über die hinausgegebenen und zurückgekommenen Poleten communicirt.

Den Gerichtsbeamten war die Visitation der Mühlen und Brauhäuser aufgetragen. Der Aufschlag und der diesem beygezählte Service- oder Kasernpfennig waren vierteljährig an die Aemter zu erlegen. Bettelorden, welche nicht Landgüter und Unterthanen hatten, waren vom Aufschlage für ihren Haustrunk befreyt.

Dieser Verordnung folgten unterm 23. September und 19. Oktober desselben Jahres zwey Additionale in demselben Sinne, von denen das erste dem Adel den Service-Pfennig nachläßt (Kreitmaier'sche Gen. Samml. S. 284 u. 288.)

Das Mandat vom 6. Oktober 1724 (l. c. 292) setzte den Aufschlag per Sud auf 15 fl. 24 kr. 6 hl. herunter, indem dasselbe den Service- und Kasernpfennig nachläßt, und da der Adel bereits von diesem befreyt war, so wurde diesem ein weiterer Nachlaß von 5 fl. bewilligt, somit der Aufschlag für die Sud auf 10 fl. 24 kr. 6 hl. bestimmt.

Carl Albert erhöhte in dem Mandate vom 24. Dezember 1726 den Aufschlag von der Sud für den Adel auf 15 fl. 24 kr. 6 hl., für die übrigen Stände aber auf 20 fl. 24 kr. 6 hl. (Kreitmaier'sche Gen. Samml. S. 299)

Derselbe Churfürst gestattete die Ablösung des Aufschlages durch eine sogenannte Komposi-

tion, bestimmte aber auch in der eben angeführten Verordnung, daß Diejenigen, welche bereits eine Komposition eingeführt hatten, den neuerdings aufgelegten Pfennig ebenfalls bezahlen sollten.

Derselbe bestimmte den Aufschlag zur Abtragung der Schulden.

§. 21.

Von 1750 bis 1800.

Die Verordnung vom 31. August 1750, unter der Regierung Max III. (Kreitmaier. Gen. Samml. S. 297) setzt den Aufschlag wieder um 5 fl. per Sud herab, in Berücksichtigung der hohen Getreid = und Hopfenpreise, welche dem Bier bey nicht gemildertem Aufschlage, und den für die Erzeugung nöthigen Kosten einen zu hohen Preis verschaffen würden. *)

Ueber obige 5 fl. wurden noch 42 kr. per Sud nachgelassen, so daß der Aufschlag auf 20 Ei=

---

*) Das Schäffel Gerste kostete im Jahre 1756 5 fl. 41 kr. —
der Zentner Hopfen 60 = — =
die Maaß Winterbier 2 = 2 dl.
= = Sommerbier 2 = 3 =

mer nur noch 15 fl., für den brauenden adelichen Stand aber nur 10 fl. betrug. Die Kompositionen wurden wieder aufgehoben.

Auch diejenigen Stände, welche den bloßen Haustrunk brauten, sollten 20 kr. per Eimer Aufschlag bezahlen. Derselben Bestimmung unterlagen auch die Bettelorden, wenn sie Landgüter oder Unterthanen und einige liegende Stücke besaßen.

In derselben Verordnung ist die Bestimmung eingeführt, daß die Poleten für das zu brechende Malz bey dem nächsten Aufschlagsamte zu erholen seyen.

Die Beeidigung der Müller, Mühlknechte und Braumeister wurde aufgehoben. Die Bezahlung des Aufschlags wurde in vier Termine, nämlich für das Winterbier zu Weihnachten und Georgi, für das Sommerbier aber zu Johann Baptist und Mariä Geburt bestimmt.

Ausstände wurden nicht geduldet, sondern nach drey Wochen exekutiv erholt. Die Visitationen sollten in Gegenwart eines Aufschlagsbeamten und der Ortsobrigkeit vorgenommen, und der strafbare Fall bey dem Hofrathe und den Regierungen angezeigt werden.

Die Defraudation wurde das erstemal mit Konfiscirung der Sud Bier und Bezahlung des

doppelten Aufschlages, das zweytemal mit 100, und das drittemal mit 300 Reichsthalern bestraft, und im Wiederbetretungsfall die Braupfanne konfiscirt, und dem Defraudanten das Sieden auf mehrere Jahre untersagt.

Ein Drittheil des Strafbetrages war dem Aufbringer, ohne dessen Namen zu nennen, zugesichert, ein Drittheil gehörte dem Justizkollegium, das den Fall zu verbescheiden hatte, und ein Drittheil mußte der Aufschläger verrechnen (Kreimaier. Gen. Samml. S. 308).

Unterm 17. Oktober 1750 wurde verordnet, daß 5 Schäffel gedörrtes Malz zur Sud genommen werden sollen und bewilligt, daß dieses Malz, wenn es auch nachher eingesprengt 5½ oder 6 Schäffel machen würde, abgemessen und gebrochen werden dürfe. Hiezu dürfe der Guß zu 26 Eimer Winter=, und 24 Eimer Sommerbier geschehen. Die eigenen Roß= oder Stampfmühlen wurden gestattet, und nur bestimmt, daß die Adelichen die Zahl der Suden sub fide nobili, die Geistlichen sub fide sacerdotali angeben, die Bürgerlichen oder Landbrauer aber ihre Spezifikation von ihren ordentlichen Obrigkeiten bekräftigen lassen sollten.

Das Mandat vom 3. Februar 1751 hob die Erhebung des Malzaufschlages nach Anzahl der

Suden auf, und bestimmte dafür die Perzeption nach den Metzen Malz, wie solches eingesprengt auf die Mühle zum Brechen gebracht wird, und zwar so, daß diejenigen Stände, welche den Haustrunk allein brauen, 13 kr. per Metzen zu geben hatten, für das Verschleißbier aber der Metzen mit 27 kr. veraufschlagt wurde.

Der Adel sollte nur 18 kr. Aufschlag geben. Für jeden Metzen, der über die auf der Polete bezeichnete Zahl gebrochen würde, war sowohl für den Müller als Brauer das erstemal eine Strafe von 12, das zweytemal von 24, und das drittemal von 50 Reichsthalern bestimmt, und zuletzt die Aufhebung des Handwerks gedroht.

Nachdem aber auch hiedurch die Perzeption des Aufschlagsgefälls nicht gesichert war, so wurde durch das Mandat vom 5. May 1753 bewilligt, daß der Bieraufschlag durch treffende Kompositionen von den brauenden Ständen erholt werde.

Das Aufschlagswesen wurde unter die Kompetenz der Schuldenabledigungs-Kommission, als hiezu gnädigst verordneten Kommission gestellt, der Rekurs war an die höchste Person oder die geheimen Rathsstellen vorbehalten.

Das Quantum von 5½ Schäffeln gesprengten Malzes zu einer Sud wurde beybehalten. Die Sud aber sollte hiefür nur aus 24 Eimern Win-

ter- oder 22 Eimern Sommerbier bestehen. Der Haustrunk der weltlichen, adelichen und geistlichen Stände veraufschlagte 23 kr. 4 hl. per Eimer.

Für Diejenigen, welche nicht gleich Kompositionen errichteten, wurde der Aufschlag per Sud auf 15 fl. 42 kr. 6 hl., und für den Adel auf 10 fl. 42 kr. 6 hl. regulirt.

Bald zeigte sich, daß die errichteten Kompositionen das Aufschlags-Quantum vom Jahre 1723 nicht erreichten.

Die brauenden Stände sollten nun im Jahre 1760 und 1761 ihre Braurechnungen einsenden, und sich über ihr damaliges Sudwesen ausweisen.

Für den Adel wurde der bestandene Nachlaß von 5 fl. aufgehoben; so zwar, daß derselbe ebenfalls 15 fl. 42 kr. 6 hl. per Sud bezahlen solle, oder, wo eine Komposition errichtet sey, 15 kr. per Eimer, mithin 5 fl. per Sud nachzutragen habe, welches aber durch das Mandat vom 4. May 1761 wieder so weit limtirt wurde, daß neuerdings 2 fl. 30 kr. nachgelassen wurden.

Im Jahre 1777 wurde, der Theuerungsjahre und vermehrter Schulden wegen, der vierte Bierpfennig wieder gefordert, und zwar auf eine Zeit von vier Jahren so, daß der Aufschlag nunmehr, wo keine Komposition bestanden, wieder 20 fl. 42 kr. 6 hl. betrug; nach Verlauf der vier

Jahre aber wurde dessen Kontinuirung anbefohlen.

Unterm 1. Jänner 1796 wurde der oberen Landesregierung aufgetragen, (Mayr. G. Samml., S. 1797 III. Thl. Nro. XV. pag. 96.), im Einverständniß mit der Landschaft auf die Erhöhung der Aufschlags-Kompositionen bey den bürgerlichen Brauschaften und brauenden Ständen anzutragen.

Eine Verordnung vom 30. Dezember 1799 (Reggsblt. 1800 St. I. S. 7) hebt den Bierzwang in Baiern auf, und befiehlt in Beziehung auf den Aufschlag, daß bis zur allgemeinen Regulirung des Aufschlagswesens es bey den bestehenden Kompositionen dergestalt verbleiben soll, daß die ein Brauhaus betreffende Komposition auf die gegenwärtig dabey befindlichen Zwangs- und Freytafernen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden soll, wo dann in Veränderungsfällen das Wirthshaus, mit der ihm zugeschriebenen Quote der einen Braustätte ab-, und mit derselben der andern zugeht, ohne einer besondern neuen Belegung zu bedürfen.

§. 22.

Von 1806 bis 1807.

Mit dem Jahre 1806 beginnt eine neue Epoche, und dieses Jahr ist es, welches die Ge-

schichte des Bieraufschlages in die ältere und neuere Zeit theilt.

Die allerhöchste Verordnung vom 24. September 1806 (Reggsblt. 1806. St. XXXXIII. S. 377) bildet mit der Verordnung vom 28. July 1807 (Reggsblt. 1807. St. XXXIV. S. 1273) die Grundlage des noch jetzt bestehenden Aufschlagssystems.

Die angeführte Verordnung von 1806 hebt §. 1. das bisherige Reglement und die Art der Perzeption, so wie die für die Entrichtung der Aufschläge bestandenen gegenseitigen Haftungen der Brauer auf, und regulirt §. 2. den Aufschlag per Schäffel eingesprengten Malzes auf 2 fl. 42 kr. oder vom Metzen 27 kr., es mag dasselbe aus Waizen, Gerste oder Roggen bestehen, und zur Erzeugung des braunen oder weißen Biers oder des Branntweins bestimmt seyn.

Der Unterschied zwischen Hausbedarf oder Verschleiß ist aufgehoben. Jeder Bierbrauer oder Branntweinbrenner hat laut §. 8., so oft derselbe Malz zur Mühle bringen will, hiefür eine Polete bey dem nächsten Unteraufschläger zu erholen, welche dem Müller behändigt werden muß, der sie alle 14 Tage an den Unteraufschläger zurückstellt.

Vierteljährig hat jeder Brauer oder Branntweinbrenner dem Unteraufschläger eine Anzeige zu übergeben, wie viel und in welcher Mühle er habe brechen lassen.

§. 10, 11 et 12. verordnet die Verpflichtung der Müller und Derjenigen, welche in den bey einigen Brauhäusern vorhandenen Malzmühlen angestellt sind.

Die Unteraufschläger haben nach §. 17. zu wachen, daß nicht mehr Malz gebrochen werde, als die Polete angibt, und zu diesem Zwecke sowohl die Mühlen als Brauereyen und Branntweinbrennereyen zu visitiren.

§. 18. bestimmt, in Beziehung auf die Entrichtung des Aufschlages von dem Malze für braunes Bier, welches vor der Sudzeit des neuen Winterbiers (Ende Septembers) bis Ende Dezembers zur Mühle kommt, daß die Hälfte des Betrages zwischen dem 1. und 15. Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. July erlegt werden soll.

Von dem Malze, das zwischen dem 1. Jänner bis letzten März zur Mühle kömmt, ist die eine Hälfte zwischen dem 1. und 15. April, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober zu entrichten. Der Aufschlag für das im Monat April und Anfange des May gebrochene Malz

ist

ist zugleich zwischen dem 1. und 15. July zu erlegen.

Für das weiße Waizen- und Gerstenbier und den zur Branntweinbrennerey verbrauchten Roggen, wird der Aufschlag vierteljährig entrichtet.

§. 19. untersagt jeden Ausstand, und dem die Zahlung verweigernden Brauer ist nach §. 21. keine Polete mehr verabfolgen zu lassen.

Das Oberaufschlagamt entscheidet über die Pflichtigkeit und nach einem Termin von 14 Tagen tritt nach §. 31. die Exekution ein.

§. 23. setzt di Strafe der Defraudation das erstemal auf 100, das zweytemal auf 200, das drittemal auf 300 Reichsthaler fest, das viertemal hat Defraudant binnen 6 Monaten zu verkaufen, oder zu übergeben. Pächter werden das viertemal mit Kassirung ihres Pachtes bestraft.

Gleicher Geldstrafe, und zuletzt der Kassation unterliegen nach §. 24. Beamten und Verwalter, welche sich Defraudationen schuldig machen.

Braumeister und Gehülfen, welche sich derselben Vergehen schuldig machen, sind mit 10, 20, und 30 Reichsthalern, und zuletzt mit Entfernung von der Brauerey und Branntweinbrennerey zu bestrafen, und zwar in der Art, daß sie bey keiner andern mehr angestellt werden kön-

nen, weßhalb mit der dritten Bestrafung öffentliche Bekanntmachung verbunden ist.

Nach §. 25. sind Müller, welche ohne Polete, oder mehr Malz als dieselbe enthält, brechen, um 20, 40 und 60 Reichsthaler, und das drittemal zugleich mit Verlust des Rechts, Malz zu brechen, zu bestrafen.

Malzbrecher, bey eigenen Mühlen der Brauhäuser, unterliegen einer Strafe von 10 Reichsthalern. Dem Eigenthümer ist aber schon im ersten Falle die Mühle abzubrechen.

Eine heimliche Mühle begründet eine Strafe von 300 Reichsthalern, nebst Abbrechung derselben.

§. 26. verurtheilt Aufschlagsbeamte, welche Defraudationen begünstigen, unangezeigt lassen, oder Gelder veruntreuen, zur Kassation.

Nachläßigkeit im Amte ist das erstemal mit Ahndung, das zweytemal mit Amovirung bedroht.

Die Unteraufschläger sind als bloße Kommissionärs erklärt.

Wegen Armuth soll (§. 27.) die verhängte Geldstrafe, bey Siegelmäßigen in drey, sechs und zwölfmonatliche Gefängnißstrafe, bey Unsiegelmäßigen in Zuchthausstrafe verwandelt werden.

§. 30. Die Judicatur ist dem Oberaufschlagamte zugewiesen, und die Appellation geht bin-

nen 60 Tagen zur gemeinsamen Schuldenabledigungs-Kommission.

Ein Nachtrag vom 14. November desselben Jahres (Reggsblt. 1806, St. XLVIII. S. 428) verordnet, daß zwar die Müller das ihnen zugeführte Malz, wenn es auch etwas mehr oder weniger ausmacht, als die Polete angibt, brechen dürfen; jedoch den sich bey der Messung bezeigten Ueberschuß oder Abgang sogleich auf der Polete anmerken sollen.

§. 23.

1807 bis 1811. Aufschlag von 37½ Kreuzer vom Metzen.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 28. July (Reggsblt. 1807, St. XXXIV. S. 1273) erhält die auf Bier, Branntwein und Essig gelegte Abgabe die Benennung Malzaufschlag.

Die durch die Verordnuug vom 24. September 1806 bestimmte Erhebungsart wird allgemein eingeführt. Alle in den Provinzen bestandenen Regulative über Umgeld und Aufschlag sollen aufgehoben seyn (§. 1.).

Der Aufschlag ist vom Metzen eingesprengten Malzes auf 37½ kr. regulirt (§. 2.). Bey Bestimmung des Satzes sind per Eimer 45 kr. beym weißen Waizenbier 33, und bey dem weißen Gerstenbier 30 kr. einzurechnen. Außer den

4*

hier folgenden Beysätzen, stimmt diese Verordnung mit der von 1806 überein

Von dem vor dem 1. Oktober zur Mühle gebrachten Malz ist der Aufschlag ganz zu erheben und noch in demselben Vierteljahre zu verrechnen.

Brand, oder ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück bewirkt die Abschreibung des Aufschlages pro rata des zu Grund gegangenen Biers (§. 16.)

Die Gefälle sind in den oben bezeichneten Zahlungsterminen sogleich an das Oberaufschlagamt einzusenden (§. 18.).

Die Appellation geht an die Landesdirektion (§. 26.).

In demselben Jahre wurden zwey Rechnungs-Kommissäre zur Visitation der Oberaufschlagämter, Unteraufschläger, Bier- und Branntweinbrennereyen ernannt, welchen unterm 2. Oktober 1807 (Reggsblt. 1807, St. XLIV. S. 1578) eine Instruktion gegeben wurde, die ihnen die Aufsicht auf die Vollziehung der bestehenden Verordnungen überträgt. Dieselbe Instruktion wurde den im Jahre 1808 ernannten vier Aufschlags-Inspektoren, welche an die Stelle der Rechnungs-Kommissäre traten, zugewiesen.

Die Verordnung vom 30. Dezember 1807 (Reggsblt. 1808, 2. B. S. 115) gebietet den

Müllern selbst das Abmessen des Malzes. Im Erkrankungsfalle, oder wenn die Mühle von einer Wittwe besessen wird, ist der erste Mühlknecht zu verpflichten. Durch Resolution vom 27. Jänner 1809 aber wurde, im Falle öfterer Abwesenheit des Müllers, die Verpflichtung eines Mühlknechtes gestattet (Reggsblt. 1809, St. IX. S. 175). Unterm 30. August 1811 (Reggsblt. 1811, St. LXVIII. S. 1129) wurde neuerdings die strengste Verpflichtung der Müller anbefohlen.

Nach einem allerhöchsten Rescript vom 11. Februar 1807 (Reggsblt. 1807, St. VIII. S. 297) wurde das Verbot, aus Getreide Branntwein zu brennen, moderirt.

Eine weitere Verordnung vom 26. Jänner 1808 (Reggsblt. 1808, St. VII. S. 425) und 14. Juny 1808 (Geret. B. I. S. 30) bestimmt, daß diejenigen Branntweinbrennereyen, welche außer dem eingesprengten Malz noch andere Stoffe, als Getreidschrot, Kartoffeln, Obst, Wachholder, Weinabfall, Mehlbeutelklumpen ꝛc. gebrauchen, von jedem Maß, baier. Mäßerey, kub. Inhalts des Läuterungskessels, 1 Pfennig vom Brande entrichten sollen; so daß von einem Eimer kub. Inhalts des Kessels 15 Kreuzer trifft.

Jeder Brennende hat dem Unteraufschläger anzugeben, wie viel Brände er in einer Woche

zu machen gedenkt, und hiefür die Polete zu erholen. Zur Strafe der Verheimlichung ist der zwanzigfache Betrag des Aufschlages bestimmt. Diese Bestimmung des Aufschlags nach dem kub. Kesselinhalt von dem aus andern Ingredienzien erzeugten Branntwein, wurde aber durch die Verordnung vom 11. Februar 1811 (Reggsblt. 1811, St. XIV. S. 274) wieder aufgehoben.

In dem organischen Edikt vom 8. August 1808, die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen betreffend, (Reggsblt. 1808, St. XLVII. S. 1869) ist für jeden Kreis ein Oberaufschläger bestimmt; demselben ist die Judicatur in Aufschlags-Defraudationsfällen in erster Instanz überwiesen, der Kreis-Finanz-Direktion aber die Entscheidung in zweyter Instanz vorbehalten. Der Appellationstermin ist 30 Tage. Von der zweyten Instanz geht die Appellation, wenn der konfiscirte Betrag die Summe von 400 fl. übersteigt, an den geheimen Rath.

Die Gefälle sind von den Oberaufschlägern an die Kreiskasse abzugeben.

Das organische Edikt, über die Anordnung der Steuer- und Domainen-Sektion bey dem Finanz-Ministerium, vom 25. August desselben Jahres (Reggblt. 1808, St. LII. S. 2045) theilt dieser die Oberaufsicht über die Aufschlags-

gefälle zu. Zu dieser Oberaufsicht gehört auch das Gutachten über Konfiskationsgefälle, welche erst die Entscheidung der zweyten Instanz begründen kann. (Verordnung vom 10. Jänner 1809, Reggsblt. St. VI. S. 118).

§. 24.

Erhöhung auf 5 Gulden per Schäffel.

Eine allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1811 (Reggsblt 1811, St. XIV. S. 274) erhöht den Malzaufschlag, wegen der aus den gebieterischen Forderungen der Zeitverhältnisse an den Staat hervorgegangenen Vermehrung der Ausgaben, von jedem Metzen auf 50 kr., sohin per Schäffel eingesprengten Malzes auf 5 fl., wogegen das Biersatz-Reglement vom 25. April desselben Jahres (Reggsblt. 1811, St. XXXII. S. 617) gestattet, den Malzaufschlag zu 4 Pfenigen per Maß in die Bestimmung des Biersatzes einzurechnen.

Ein allerhöchstes Rescript vom 20. August 1811 (Reggsblt. 1811, St. LV. S. 1066), die Errichtung einer Schuldentilgungs-Kommission in Baiern betreffend, überweiset den reinen Ertrag des Gesammt-Malzaufschlages im Königreiche zur Tilgung der Staatsschuld. (s. auch Geret B. I. S. 33)

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 4. July 1805 (s. Geret B. V. S. 15) ist die Leitung des Aufschlagswesens, zur Erleichterug der Steuer- und Domainen-Sektion, derselben abgenommen, und den Finanzdirektionen zugetheilt worden. Nach deren Auflösung aber ist durch das Edikt vom 27. März 1817, die Organisation und den Wirkungskreis der Regierungen betreffend, §. 61. die Behandlung und Leitung des Aufschlagswesens nach der Verordnung vom 4. July 1815, und die Judicatur in Aufschlagssachen zweyter Instanz, in der Art der Regierung zugewiesen worden, daß ein Rath der Kammer der Finanzen in der Sitzung der Kammer des Innern, oder in wichtigen Fällen in einer Plenarsitzung beyder Kammern Vortrag erstatte (s. Reggsblt. 1817, St. XIV. S. 276 u. 267).

§. 25.

Nach Auflösung der Steuer- und Domainen-Sektion ging die obere Leitung und Oberaufsicht des Aufschlagswesens in den unmittelbaren Wirkungskreis des königl. Staatsministeriums der Finanzen über.

Die Judicatur in Aufschlagssachen in dritter Instanz gehört in das Ressort der königl. Staatsraths-Kommission.

Repertorium
über
Malzaufschlags-Gegenstände.

Abrechnung.

Die Aufschlagsämter sollen nicht mehr mit der Central-Staatskasse, sondern mit der k. Staats-Schuldentilgungskasse in München, vom Etatsjahre $18\frac{14}{15}$ angefangen, über ihre rechnungsmäßigen Malzaufschlags-Gefälls-Ueberschüsse Abrechnung pflegen, wodurch die Bestimmung des Edikts über die Errichtung der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission vom 20. August 1811 §. V. aufgehoben wird. Rescript vom 19. Jänner 1806. (Gerets Finanz-Repertorium. VI. Bd. S. 360).

Amovirung

der Unteraufschläger steht den Finanz-Direktionen, jetzt den Finanzkammern zu. Verord. 4. Juli 1815. (Geret V. 16).

ist der zweyte Grad der Strafe der Nachläßigkeit. V. v. 24. Sept. 1806. (Reggsblt. 1806, St. XLXXIII. S. 377).

Anfragen

der Oberaufschlags-Aemter sind von den Finanzdirektionen zu verbescheiden. Seit Auflösung derselben liegen sie in dem Geschäftskreise der Regierungskammer der Finanzen. V. v. 4. July 1815. (Geret. B. V. S. 16).

Anstellungen

der Unteraufschläger stehen nach der allerhöchsten Verordnung vom 4. July 1815, die Geschäftsleitnng in Aufschlagssachen betreffend, privative den Finanzdirektionen (jetzt den Regierungen) nach den bestehenden Normen zu. (Geret B. V. S. 16).

Appellations-Fatale. s. Defraudationen.

Aufhebung

des älteren Bieraufschlags-Reglements und Einführung einer gleichförmigen Erhebungsart des Bier- und Branntwein-Aufschlags in Ober- und Niederbaiern. Verord. v. 24. Sept. 1806. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377).

Aufschlag.

Der durch die Verordnung vom 24. Sept. 1806 eingeführte Aufschlag erstreckt sich auch auf dasjenige Malz, welches zum Essig- und Germ-

sieden verbraucht wird, imgleichen auf das Habermalz. Verord. 4. Dezbr. 1806. (Reggsblt. 1807., St. IV. S. 173).

Aufschlags-Beamte,

welche Defraudationen begünstigen, unangezeigt lassen, oder Gelder unterschlagen, haben die Kassation verwirkt, und sind zu allen Aemtern unfähig. Nachläßigkeit im Dienste wird das erstemal mit Ahndung, das zweytemal mit Amotion bestraft. Verord. v. 24. Sept. 1806.

Aufschlags-Gefälle.

Die allerhöchsten Verordnungen vom 20. August und 4. Oktober 1811 überweisen den reinen Ertrag der Aufschlagsgefälle im Königreiche an die allgemeine Schuldentilgungs-Kasse zur Tilgung der Staatsschuld. (Reggsblt. 1811, St. LV. S. 1066). (Geret B. I. S. 34).

Aufschlags-Inspektoren.

Die Instruktion vom 2. Oktober 1807 bestimmt, daß in drey Jahren wenigstens einmal alle Oberaufschlagamts-Bezirke untersucht werden sollen. Die damals ernannten zwey Rechnungs-Kommissäre hatten über die genaueste Vollziehung der bestehenden Verordnungen zu wachen. Auf dieselbe Instruktion wurden die im Jahre 1808 ernannten Aufschlags-Inspektoren durch die Verordnung vom 17. März 1808 ange-

wiesen (Reggsblt. 1807, St. XLIV. S. 1577. u. 1808, St. XXVII. S. 1300).

Aufschlags=Regulirungen.

Im Jahre 1806 wurde durch Rescript vom 24. Sept. der Aufschlag auf 2 fl. 42 kr. vom Schäffel eingespreng= ten Malzes, oder auf 27 kr. vom Metzen regulirt. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377). Die allerhöchste Verordnung vom 28. July 1807 fixirt den Malzaufschlag auf 37 kr. vom Metzen (Reggsblt. 1807, St. XXXIV. S. 1273). Eine allerhöchste Verordnung vom 11. Febr. 1811 erhöht den Malzaufschlag auf 5 fl. vom Schäffel eingesprengten Malzes, oder auf 50 kr. vom Metzen. (Reggsblt. 1811, St. XIV. S. 275).

Ausstände. s. u. Rückstände.

Beeidigung der Müller und Mühlknechte. s. unten Verpflichtung.

Befreyungen

vom Aufschlage. Ein allerhöchstes Rescript vom 2. Sept. 1808 enthält die Bestimmung, daß von dem Kornschrot kein Aufschlag erhoben werden soll, weil derselbe für die Landwirthschaft benutzt wird; dagegen ist derselbe von allem wirklichen Malze zu erheben. (Secret I. Bd. S. 31).

Den Mendicanten=Klöstern, welche Brauereyen haben, oder auf ihre Kosten bey

Brauereyen Bier einsieden lassen, soll wegen des hievon entrichteten Aufschlags per Kopf jährlich 10 fl. vergütet werden. Rescript vom 17. März 1809 (Geret I. Bd. S. 31).

Belohnungen

der Gerichts= und Polizey=Gehülfen, wenn sie zur Assistenz wirklich erfoderlich seyn sollten, sind nach den frühern Bestimmungen zu reguliren. Verord. v. 11. April 1808 (Geret VIII. B. S. 678).

Wenn von Seite der Unteraufschläger die Assistenz der Gendarmerie requirirt wird, so sind die Gendarmerie=Brigaden angewiesen, in dringenden Fällen unweigerlich Hülfe zu leisten; wogegen nach Gutachten des Unteraufschlagamtes, welches das k. Oberaufschlagamt an die betreffende Regierung, und letztere an das Ministerium der Finanzen mittelst Berichten unterstützt, den Gendarmen, durch Spezial=Rescripte besondere Gratifikationen angewiesen werden.

Besetzung.

Ueber die Besetzungen jener Unteraufschlags=Stellen, welche 15,000 fl. Bruttoertrag gegeben haben, haben die Finanzdirektionen (jetzt die Finanzkammern) an die Steuer= und Domainen=Sektion (jetzt das Staatsministerium

der Finanzen) Bericht zu erstatten. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 17).

Besoldungs-Erhöhungen.

Ueber Erhöhungen der Besoldungen und Tantiemen hat die Regierungskammer der Finanzen zu berichten. Verord. v. 4. July 1815 (Geret V. Bd. S. 17).

Besoldungen der Oberaufschläger. s. Gehalt.

— — der Unteraufschläger. s. die Art. Besoldungs-Erhöhungen, Gehalts-Anweisung und Tantiemen der Unteraufschläger.

Bier, ausländisches.

Der Aufschlag vom ausländischen Bier ist durch die Verordnung vom 28. July 1807 auf 45 kr. per Eimer festgesetzt worden. (Reggsblt. 1807, St. XXXIV. S. 1294).

Biersatz-Reglement.

Nach der Verordnung vom 28. July 1807 soll bey Bestimmung des Biersatzes für den Aufschlag bey dem Eimer braunen Biers 45 kr., beym weißen Waizenbier 54 kr. und beym weißen Gerstenbier 30 kr. eingerechnet werden. (Reggsblt. 1807, St. XXXIV. S. 1273). Dagegen gestattet das Biersatz-Reglement vom 25. April 1811, den Malzaufschlag zu vier Pfennig per Maß in die Bestimmung des Bier-

satzes einzurechnen, so daß dem Brauer nunmehr 1 fl vom Eimer, mithin 10 kr. mehr, wegen des Geldverlustes oder Borgens, zu Guten gehen. (Reggsblt. 1811, St. XXXII. S. 617. und St. XIV. S. 274).

Branntwein.

Die Verordnung vom 24. Sept. 1806 fordert die Entrichtung des Aufschlages sowohl von dem zum Bierbrauen, als zum Branntweinbrennen bestimmten Malze. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377). Nach einem allerhöchsten Rescript vom 11. Februar 1807 wurde das Verbot, aus Getreide Branntwein zu brennen, moderirt, und weitere Verordnungen vom 26. Jänner 1808 u. 14. Juny desselben Jahres bestimmen, daß von jedem Eimer des kubischen Inhalts des Läuterungskessels von dem Branntwein, zu welchem, außer dem Malze, noch Getreidschrot, Weinabfall, Kartoffeln, Obst, Wachholder, oder Mehlbeutelklumpen rc. genommen werden, noch 15 kr. besonders Aufschlag bezahlt werden sollen. (Reggsblt. 1808, St. VII. S. 425). (Geret I Bd. S. 30). Diese Bestimmung wurde aber durch die Verordnung vom 11. Februar 1811 wieder aufgehoben (Reggsblt. 1811, St. XIV. S. 374).

Branntweinbrenner. s. den folgenden Art.

Brauer.

Jeder Brauer und Branntweinbrenner hat nach der Verordnung vom 24. Sept. 1806 §. 8. so oft derselbe Malz zur Mühle bringen will, hiefür eine Polete bey dem Unteraufschläger seines Bezirks zu erholen, welche dem Müller behändigt werden muß; vierteljährig hat jeder Brauende eine Anzeige dem Aufschläger zu übergeben, wieviel und in welcher Mühle er habe brechen lassen. §. 23. dieser Verordnung setzt die Strafe des Defraudanten das erstemal auf 100, das zweytemal auf 200, das drittemal auf 300 Reichsthaler fest. Das viertemal hat Defraudant binnen sechs Monaten zu verkaufen oder zu übergeben. Pächter sind das viertemal mit Kassirung ihres Pachtes zu bestrafen. Verord. v. 24. Sept. 1806.

Brauverwalter

welche sich Defraudationen schuldig machen, unterliegen nach Verordnung vom 25. Sept. 1806 derselben Geldstrafe wie die Brauer, und zuletzt tritt nach §. 24. Kassation solcher Beamten und Verwalter ein.

Braumeister

und Gehülfen werden mit 10 — 20 und 30 Reichsthaler, zuletzt mit Entfernung bestraft. Verord. v. 24. Sept. 1805.

Con-

Confiskationsfälle.

Das Gutachten über Confiskationsfälle gehört in den Wirkungskreis der Steuer- und Domainen-Sektion als ein Ausfluß der Oberaufsicht. Erst durch dieses kann die Entscheidung der zweyten Instanz begründet werden. Verordnung v. 10. Jänner 1809. (Reggsblt. 1809, St. VI. S. 118).

Defraudationen.

Die Behandlung der Aufschlags-Defraudationen ist durch das organische Edikt vom 8. August 1808, die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen betreffend, bestimmt. (Reggsblt. 1808, St. XLVII. S. 1869). In Folge dieser Verordnung steht den Oberaufschlagämtern in Aufschlags-Defraudationsfällen die Judicatur in erster Instanz zu. Mit einem Appellationsfatale von 30 Tagen ist die Entscheidung in zweyter Instanz den Kreisdirektionen vorbehalten. Von der zweyten Instanz geht der Appellationszug, wenn der confiscirte Betrag die Summe von 400 fl. übersteigt, binnen 20 Tagen präclusiven Termin an den geheimen Rath. An die Stelle der Kreis-Finanzdirektionen sind nach dem Edikte vom 27. März 1817 die Finanzkammern der Regierungen in der Art getreten, daß ein

Rath der Kammer der Finanzen in der Sitzung der Kammer des Innern, in wichtigen Sachen aber in einer Plenarsitzung beyder Kammern Vortrag erstattet. (Reggsblt. 1817, St. XIV. S. 276, 267). Der Appellationszug geht an die königl. Staatsraths-Kommission.

Defraudations-Strafen
unterliegen den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. Sept. 1806. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377). s. die Art. **Aufschlagsbeamte**, **Brauer**, **Müller** und **Mühlen**, eigene und heimliche.

Diäten
der Oberaufschlags-Beamten bey Visitations-Reisen unterliegen besonderen Bestimmungen, welche stets vom allerhöchsten Finanz-Ministerium specialiter erlassen werden.

— — der Unteraufschläger bey Untersuchungen in Malzaufschlagssachen werden nicht genehmigt. Verordnung v. 11. April 1818. (Geret VII. Bd. S. 678).

Distrikte.
Die Abänderungen der Distrikte sind dem Ressort der Steuer- und Domainen-Sektion vorbehalten. Verord. v. 4. Juli 1815. (Geret V. Bd. S. 17).

Einsendung
der Aufschlags-Gefälle. Die Gefälle sind in den bestimmten Erhebungs-Terminen (s. auch den Art. Erhebung) sogleich an die Oberaufschlagsämter einzusenden. Verord. v. 28. July 1807. §. 18. (Reggsblt. 1807, St. XXXIV. S. 1273).

Entscheidung der Defraudationsfälle. s. den Art. Defraudation.

Erhebung
des Aufschlages. Von dem Malze, das zwischen Ende September bis Ende Dezember gebrochen wird, ist die Hälfte des Aufschlags zwischen dem 1. und 15. Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. July zu erheben. Von dem zwischen dem 1. Jänner und letzten März gebrochenen Malz, ist eine Hälfte zwischen dem 1. und 15. April, die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober zu entrichten. Das im April und Anfangs May gebrochene Malz ist zwischen dem 1. und 15. July zu veraufschlagen. Das vor dem 1. Oktober gebrochene Malz hat den Aufschlag ganz zu entrichten, und ist derselbe noch in demselben Vierteljahre zu verrechnen. Für das weiße Waizen- und Gerstenbier, so wie für den zum Branntwein verbrauchten Roggen, ist

der Aufschlag vierteljährig zu erheben. Verord. v. 24. Sept. 1806 u. 28. July 1807 (Reggsbl. 1807, St. XLIII. S. 377. u. 1807, St. XXXIV. S. 1273).

Essig.

Die auf Essig, Branntwein und Bier gelegte Abgabe wird unter die Benennung Malzaufschlag vereinigt. Verord. v. 28. July 1807. (Reggsblt. 1807, St. XXXIV. S. 1273).

Finanzdirektionen

bilden die zweyte Instanz in Aufschlagssachen. Edikt vom 8. August 1808. (Reggsblt. 1808, St. XLVII. S. 1869).

denselben wird die Leitung des Aufschlagswesen im Kreise übertragen. Die Oberaufschlagsämter haben alle Anfragen, Anzeigen, Berichte und Rechnungen unmittelbar an die Finanzdirektion einzusenden. Rescript v. 4. July 1815 (Geret V. Bd. S. 15).

An ihre Stellen treten die Kammern der Finanzen bey den Regierungen. Edikt v. 7. März 1817. (Reggsblt. 1817, St. XIV. S. 267 u. 265).

In systematischen Gegenständen ist die Entscheidung der Steuer- und Domainen-Sektion (jetzt des Finanzministeriums) zu erholen. Rescript v. 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 17).

s. auch den Art. Steuer- und Domainen-Sektion.

Gefängnißstrafen.

Die in Defraudationsfällen verhängten Geldstrafen können wegen Armuth oder Zahlungsunfähigkeit bey Siegelmäßigen in drey-, sechs- und zwölfmonatliche Gefängnißstrafe, bey Unsiegelmäßigen in Zuchthausstrafe verwandelt werden. Verord. v. 24. Sept. 1806. §. 27. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377).

Gehaltsanweisung

für die Unteraufschläger steht nach den schon festgesetzten Besoldungen und Tantiemen den Finanzdirektionen zu. Rescript vom 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 16.).

Gehalt

eines Oberaufschlags-Beamten. Durch Rescript vom 7. Jänner 1818 ist der Gehalt und die Emolumente des Oberaufschlags-Beamten bestimmt. Der fixe Gehalt besteht in 1200 fl. — an Hauszinsbeytrag . . 150 - —

Die Tantieme ist in der Art ausgesprochen, daß der Oberaufschläger von einem Gefälle

von 100,000 fl. . . . $\frac{1}{5}$ Prozent,
bis 500,000 - . . . $\frac{1}{10}$ —
bis 800,000 - . . . $\frac{1}{12}$ —

und bey einem noch höheren Gefälle $\frac{1}{15}$ Pro-

zent bezieht. Für den Unterhalt des Schreiberpersonals ist demselben ⅓ des Betrages seiner Tantieme angewiesen. (Geret VIII. Bd. S 670). Nach einer Verordnung vom 10. April 1818 passiren den Oberaufschlags = Beamten von den Strafantheilen des Aerars bey Aufschlags=Defraudation die gewöhnlichen Prozente. (Geret VIII. S. 672).

Gehalt des Kontrolleurs.

Der Kontrolleur bezieht 800 fl. fixen Gehalt, zwey Drittheile des Tantiemenbetrags, welchen der Oberaufschläger bezieht, und ein Drittheil seines Tantiemenbezugs zum Unterhalte des Schreiberpersonals. Rescript v. 7. Jänner 1818. (Geret VIII. Bd. S. 670).

Gehalt der Unteraufschläger.

Der Gehalt der Unteraufschläger unterliegt nach ihren Bezirken besondern Bestimmungen. Die Tantieme derselben besteht aus zwey Prozent von jedem Hundert der Gefällseinnahme. Nur bey den Unteraufschlagsämtern der Haupt = und Residenzstadt München findet eine Ausnahme Statt; indem das Unteraufschlagamts = Personal, bestehend aus zwey Unteraufschlägern, einem Aktuar und vier Malzaufsehern, ein Prozent vom Hundert der Einnahme bezieht, in

welches sie sich nach besonders festgesetztem Verhältniß theilen.

Germ.

Das zum Germsieden verwendete Malz ist unter dem Malzaufschlage mit begriffen. s. oben Aufschlag.

Inspektoren.

Die Abordnung der Aufschlags-Inspektoren steht der Steuer- und Domainen-Sektion zu. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 16). Seit deren Auflösung geschieht sie durch das Ministerium der Finanzen.

Instanz-Bestimmung in Aufschlags-Defraudationssachen. s. **Defraudation.**

Judicatur

in Aufschlagssachen. s. **Defraudation.**

Kassen-Visitationen

haben nach der Verordnung vom 4. July 1815 die Finanzdirektionen vorzunehmen. Jetzt stehen sie den Finanzkammern zu. (Geret V. Bd. S. 16).

Kontrolleur. s. o. **Gehalt** der Kontrolleurs.

Kornschrot. s. o. **Befreyungen.**

Läuterungskessel. s. o. **Branntwein.**

Leitung

des Aufschlagswesens im Kreise steht den Regierungen zu. Die obere Leitung und Oberauf-

sicht hat das Staats-Ministerium der Finanzen. Edikt v. 27. May 1817. (Reggsblt. 1817, St. XIV. S. 267).

Malzabmessen.

Die Müller dürfen zwar das ihnen zugeführte Malz, wenn es auch etwas mehr oder weniger ausmacht als die Polete angibt, brechen, müssen jedoch den Ueberschuß oder Abgang sogleich auf der Polete anmerken. Verord. v. 14. Nov. 1806. (Reggsblt. 1806, St. XLVIII. S. 428).

Die Verordnung vom 30. September 1807 trägt den Müllern selbst das Abmessen des Malzes auf. Nur im Erkrankungsfalle, oder bey längerer Abwesenheit des Müllers, ist die Verpflichtung eines Mühlknechtes hierzu gestattet. (Reggsblt. 1808, St. II. S. 115).

Malzaufschlag.

Unter dieser Benennung wurden unterm 28. July 1807 die auf Bier, Branntwein und Essig gelegten Abgaben vereinigt. Dieser Aufschlag begreift das Waizen-, Roggen- und Habermalz. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377).

Malzbrechen

ohne Polete, oder ohne Abmessen des Malzes, so wie das Mehrbrechen als die Polete enthält, ist bey 20, 40 und 60 Reichsthalern, mit Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, ver-

boten. Verord. v. 24. Sept. 1806 (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377).

Malzbrechen in ausländischen Mühlen, in Ermanglung einer nahen Mühle, ist nach §. 14. der allegirten Verordnung gestattet, das Malz in ausländischen Mühlen brechen lassen zu dürfen. Es muß jedoch, wenn ein Malz gebrochen wird, bey dem einschlägigen Aufschlagsamte die Anzeige gemacht, und bey dem treffenden Mautamte von jedem Schäffel der Malzaufschlag entrichtet, so wie die quartalische Anzeige, unter Anlage der Mautpoleten, bey dem Aufschlagsamte übergeben werden. Die Mautämter haben den Aufschlagsbetrag sogleich an das Oberaufschlagamt einzusenden. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377). Nach Verord. v. 11. Febr. 1811 (Reggsblt. 1811, St. XIV. S. 274) ist jedoch der Aufschlag in der Art erhöht, daß 50 kr. vom Metzen eingesprengten Malzes entrichtet werden müssen.

Malzmühlen, eigene.

Malzbrecher bey eigenen Mühlen werden in Defraudations-Fällen mit 10 Reichsthalern bestraft. Der Eigenthümer der Mühle aber wird schon das erstemal durch Abbrechen bestraft. Malzmühlen, welche die Bierbrauer besitzen, und die zum Betriebe ihres Gewerbes

gehören, sind nicht besonders in die Gewerbssteuer einzuschätzen, sondern sie sind nur bey der Einrechnung dieser Brauereyen in die Gewerbesteuer so weit zu berücksichtigen, als der Betrieb des Brauhauses unter übrigens gleichen Verhältnissen dadurch einen wesentlichen Vortheil erhält. Rescript v. 31. May 1814. (Gerer IV. Bd. S. 184).

Verheimlichte Malzmühlen sind abzubrechen, und der Eigenthümer unterliegt einer Strafe von 300 Reichsthalern. Verord. v. 24. Sept. 1806 (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377).

Malzverhältnisse

zur Eimerzahl. Nach der Verordnung vom 16. July 1723 wurden aus fünf Schäffel eingesprengtes Malz 24 Eimer Winter- oder 22 Eimer Sommerbier gebraut. (Kreitm. Gen. Samml. 1771). Nach der Verord. vom 17. Oktober 1750 wurden zu 26 Eimer Winter- oder 24 Eimer Sommerbier fünf Schäffel gedörrtes Malz genommen. (Kreitm. G. Samml. 1771, S. 308). Das Biersatz-Reglement vom 25. April 1811 gestattet aber, daß aus fünf Schäffel trocknen Malzes 35 Eimer Winter- oder 30 Eimer Sommerbier gesotten werden. (Reggsblt. 1811, St. XXXII. S. 617).

Manualführung.

Die Unteraufschläger haben bey ihrem Anstande sowohl, als auch beym Anfange eines jeden Quartals so viel Manualien als sie Brauhäuser haben, sich anzufertigen. (Instruktion für die Unteraufschläger der gemeinen Landschaft in Baiern vom 25. Oktober 1806 §. 9.) besonders gedruckt.

Mendicanten-Klöster. s. Befreyungen.

Müller und Mühlknechte. s. Malzabmessen, Malzbrechen und Verpflichtung.

Nachlässe

des Aufschlages stehen der Steuer- und Domainen-Sektion zu. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 18). Brand oder ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück bewirkt den Nachlaß des Aufschlages pro rata des zu Grunde gegangenen. V. v. 28. July 1807. §. 16. (Reggsblt. 1807, St. XXXIV. S. 1273).

Oberaufschlagsämter.

Das Edikt vom 8. August 1808 bestimmt für jeden Kreis ein Oberaufschlagsamt. (Reggsblt. 1808, St. XLVII. S. 1869).

Pensions-Bestimmung.

Die Bestimmung der Pensionen für die Wittwen und Kinder der Oberaufschlags-Beamten

ist nach der Verord. v. 5. Febr. 1805 gleich den Rentbeamtens = Wittwen auszumitteln. Rescript v. 26. Jänner 1818. (Geret VIII. Bd. S. 663).

Poleten.

Für jedes zum Brechen bestimmte Malz ist eine Polete von dem Unteraufschläger zu erhohlen, welche dem Müller zu übergeben, und von diesem alle 14 Tage an den Unteraufschläger zurückzubringen sind. Verord. v. 24. Sept. 1806. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377).

Rechnungs-Kommissäre. s. Aufschlags-Inspektoren.

Regierungen.

Durch das allerhöchste Edikt vom 27. März 1817, die Organisation und den Wirkungskreis der Regierungen betreffend, § 61. ist die Behandlung und Leitung des Aufschlagswesen und die Judicatur in zweyter Instanz den Regierungs = Kammern der Finanzen übertragen. (Reggsblt. 1817, St. XIV. S. 276).

Requisitionen

der Oberaufschlagsämter in Aufschlagssachen sind von den k. Landgerichten auf das Genaueste zu erfüllen. Verord. v. 22. Okt. 1806. (Reggsblt. 1806, St. XLV. S. 404).

Respicienz

der Oberaufschlagsämter. Die Oberaufschlags-

ämter, welche bisher als perzipirende und rechnungsstellende, dann als administrative Unterbehörden unter der Leitung der Ministerial-Sektion standen, sollen wie jedes allgemeine und besondere Rentamt betrachtet, und sofort der Respicienz der einschlägigen Kreis = Finanzdirektion beygegeben werden. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V, Bd. S. 16).

Revision

der Oberaufschlagamts = Rechnungen steht den Finanz = Direktionen zu. Dieselbe Verordnung.

Rückstände

des Aufschlags. Durch die Verordnungen vom 24. Sept. 1806 u. 28. July 1807 ist jeder Ausstand verboten. Dem die Zahlung verweigernden Brauer darf von dem Unteraufschläger keine Polete mehr gegeben werden. Das Oberaufschlagsamt entscheidet über die Pflichtigkeit, und nach einem vierzehntägigen Zahlungstermin tritt die Exekution ein. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377. u. 1807, St. XXXIV. S. 1273).

Superrevision

der Oberaufschlagsamts = Rechnungen ist dem Oberstrechnungshof zugetheilt. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 16).

Suspendirung
der Unteraufschläger steht den Finanzdirektionen zu. Obige Verordnung.

Staatsraths-Kommission.
Die Judicatur in Aufschlagssachen in dritter Instanz gehört in das Ressort der k. Staatsraths-Kommission. (Reggsblt. 1817, St. XIV. S. 276. 277). s. o. Defraudationen.

Staats-Schuldentilgungs-Kasse. s. o. Abrechnung.

Staats-Schuldentilgungs-Kommission.
In Geld- und Kassa-Gegenständen sind die Oberaufschlagsämter der Staats-Schuldentilgungs-Kommission untergeordnet. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 16).
Ein allerhöchstes Rescript vom 20. Aug. 1811 bestimmt den reinen Ertrag des gesammten Malzaufschlags in Baiern zur Tilgung der Staatsschuld. (Reggsblt. 1811, St. LV. S. 1066). (Geret I. Bd. S. 34).

Sterbmonat.
Nach dem Tode der Unteraufschläger findet keine Gehaltszahlung für den Sterb- und Nachmonat an deren Relikten Statt, da sie nur als Kommissionäre zu betrachten sind; ausgenommen wenn sie vormals Umgelder waren, und fixen Gehalt hatten, und in der Aktivität ge-

storben sind. Rescript vom 21. Nov. 1817. (Geret VII. Bd. S. 479).

Steuer- und Domainen-Sektion.

Durch die Verordnung vom 4. July 1815 wurde die Steuer- und Domainen-Sektion der administrativen Leitung der Oberaufschlagsämter überhoben, die obere Leitung und Oberaufsicht des Aufschlagswesens bleibt derselben jedoch vorbehalten. (Geret V. Bd. S. 16).

Strafantheil.

Die Hälfte der gegen den Defraudanten ausgesprochene Strafe gebührt dem Entdecker der Defraudation. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 384. §. 28).

Strafen der Defraudation. s. **Aufschlagsbeamte, Brauer, Defraudationsstrafen, Malzmühle, Müller.**

Strafnachlässe

stehen in dem Ressort der Steuer- und Domainen-Sektion. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 18). Jetzt kann sie nur das Ministerium der Finanzen genehmigen.

Tantiemen-Anweisung. s. **Gehalts-Anweisung.**

— **Betrag** der Oberaufschläger. s. **Gehalt.**

— — — Kontrolleurs. s. **Gehalt** der Kontrolleurs.

Tantiemen-Betrag der Unteraufschläger. s. Gehalt der Unteraufschläger.

— Erhöhung. s. Besoldungs-Erhöhung.

Taxen in Aufschlags-Defraudationssachen, sind nach allerhöchsten Rescripts vom 18. Sept. 1818 nach der alten Taxordnung von 1735 zu erheben, da sie aus der kontentiösen Gerichtsbarkeit entstehen.

Umgeldsregulative sind aufgehoben. Verord. v. 28. July 1807. (Reggsblt. 1807, St. XXXIV. S. 1273).

Untersuchung der Oberaufschläger. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 16).
der Unteraufschläger steht in der Kompetenz der Finanzdirektionen und der an ihre Stelle getretenen Finanzkammern. Dieselbe Verordnung.

Unteraufschläger sind als bloße Kommissionärs zu betrachten. V. v. 24. Sept. 1806. (Reggsblt. 1806, St. XLIII. S. 377). Sie können von den Aufschlags-Inspektoren suspendirt, und von den Finanzdirektionen (jetzt den Finanzkammern) entlassen werden. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V. S. 16).

Ver-

Verpflichtung "

der Müller und Mühlknechte. Die Verordnung vom 24. Sept. 1806 bestimmt die Verpflichtung der Müller und Derjenigen, welche bey eigenen Mühlen angestellt sind, und unterm 30. April 1811 wurde neuerdings die strengste Verpflichtung der Müller anbefohlen. Landgerichte, welche die Verpflichtung derselben versäumen, sind mit dem Ersatze der Defraudationsstrafe bedroht. (Reggsblt. 1811, St. LVIII. S. 1129).

Visitationen.

Die Abordnung der Oberaufschläger hiezu, außer den ihnen ohnehin übertragenen jährlichen Visitationsreisen, steht den Finanzdirektionen zu. Verord. v. 4. July 1815. (Geret V. Bd. S. 16).

Visitationen der Kassen. s. Kassen-Visitationen.

Zeit der Aufschlags-Entrichtung. s. Erhebung.

Zweyte Abtheilung.

Geschäftsführung eines Aufschlags-Beamten.

I.

Führung des Amts-Journals und Manuals, Poleten-Abgabe. rc.

§. 1.

Führung des Amts-Journals.

Obgleich die Führung eines solchen Journals durch die gegebene Instruktion für die Unteraufschläger nicht anbefohlen wurde; so erhält doch derjenige, welcher sich die Mühe nicht gereuen läßt, ein Journal zu führen, einen schnellen Ueberblick über die vierteljährig eingenommenen und an die betreffende Oberbehörde eingesendet, so wie auf Besoldung, Regie, Botenlohne rc. verausgabten Positionen und Summen. — Der Abschluß dieses Journals soll monatlich geschehen, und stets beym Abschlusse zwischen Einnahmen und Ausgaben eine Bilance gezogen, sofort die Absendung des Kassa-Activrestes gleich-

falls im Journal bemerkt werden. Da die Journals-Positionen Seite für Seite laterirt, und durchaus bis zum Jahres-Schlusse transferirt werden; so erscheint mit dem Schlusse des Jahres die Gesammteinnahme, und die Summe des über Abzug der Gesammtausgaben an Baarem zum einschlägigen königl. Oberaufschlagsamte abgelieferten Betrages, welche Resultate mit den vier Quartal-Abrechnungen genau korrespondiren müssen.

Dieses Journal enthält auf einer Seite die Einnahmen, und auf der andern Seite die Ausgaben, und erhält sowohl für die Einnahmen als Ausgaben, nebst dem fortlaufenden Numer, das Datum der Einnahme oder Ausgabe, die Benennung derselben, und den Geldbetrag. Zum Beyspiele der Einrichtung mag das sub lit. A beygefügte Formular dienen.

§. 1.

Manualsführung.

Die Führung der Malzpolete-Abgabs-Manualien ist an sich eine wesentliche Sache, und als solche auch durch Instruktion ausdrücklich anbefohlen. Die in dem Manual vorkommenden Rubriken werden durch die Beylage lit. B. anschaulich gemacht Die reine und genaue Füh-

rung dieses Manuals ist höchst wesentlich, da das Manual der vorzüglichste Beleg zur Rechnung ist. —

Die Instruktion vom 25. Oktober 1806, welche von der gemeinen Landschaft in Baiern für die Unteraufschläger gegeben wurde, befiehlt ad 8, daß ein jeder Aufschläger bey seinem Antritt, so wie mit Anfang eines jeden Quartals, so viel Manualien, als er Brauhäuser und Branntweinbrennereyen unter sich hat, anfertigen, und hiernach in das, jedem Brauhause oder jeder Branntweinbrennerey besonders gewidmeten Manual, die dahin abgegebenen, und von den Müllern und Malzbrechern wieder zurückgestellten Poleten geeignet eintragen müsse.

§. 3.

Poleten=Abgabe.

Für die Abgabe der Poleten sollen des Tages zwey Stunden bestimmt seyn, und zwar eine Vormittags, die andere Nachmittags, und darauf bestanden werden, daß diese Stunden von den Poleten=Abnehmern genau eingehalten werden, damit sie in gewissen vorkommenden Fällen sich nicht damit entschuldigen können, als seyen sie zu einer andern Stunde erschienen, wo sie den Beamten nicht getroffen hätten.

Diese Abnahmsstunden können mittelst Cirkular bekannt gemacht werden, welches unterschrieben von den Betheiligten zurück kommt, und zur Beseitigung jeder Ausrede bey dem Akt zu verwahren ist. Die Boleten müssen deutlich geschrieben und mit der äußersten Genauigkeit ausgestellt werden, damit kein Fehler einschleicht, der den Abnehmer auf irgend eine Weise begünstigen, oder dem Aufschläger Unannehmlichkeit und Verantwortung herbeyführen könnte. Die Boleten werden durchaus gedruckt von den Oberaufschlagsämtern an die Unteraufschläger nach Bedürfniß übersendet, und es werden in dieselben nur der Numer, der Name des Abnehmers, der Wohnort desselben, die Mühle, in welcher das Malz gebrochen wird, die Gattung des Malzes, Ort und Datum, an welchem die Bolete abggeben wird, und die Schäffelzahl, im Kontexte mit Worten, auf der Unterseite mit Ziffern, endlich der Name des Unteraufschlägers nachgetragen. Siehe Formular Beylage lit. C.

§. 4.

Abrechnung.

Die Verordnung vom 28. July 1808 (Regierungsblatt 1807, St. XXXIV.) bestimmt, in Beziehung auf die Abrechnung, daß die Un-

teraufschläger die Gefälle sogleich in den zur Zahlung gesetzten Terminen, nämlich zwischen dem 1. und 15. Jänner, dem 1. und 15. April und zwischen dem 1. und 15. Oktober an die Oberaufschlagsämter einzusenden haben.

Wie in jedem Geschäfte Accuratesse das beßte Mittel zur sicheren Erreichung des Zweckes und zur Vermeidung mühsamer Recherchen und Unannehmlichkeiten ist; so ist dieß auch hier der Fall. Eine strikte Berechnung des Aufschlags-Ertrages nach den durch die Malzmanualien hervorgehenden Quantitäten, so wie eine genaue Aufzählung der Ausgabs-Positionen auf Besoldung, Regie u. s. w. müssen auch ein richtiges Abrechnungs-Resultat geben.

Das jedem Unteraufschläger mitgetheilte Formular für die Abrechnung ist sub lit. D. hier beygelegt.

§. 5.

Registrirung.

Wenn gleich die Registratur eines Unteraufschlägers nicht mit vielen Akten und Papieren beschwert ist; so ist doch genaue Registrirung der Papiere zu empfehlen, weil es immer leichter ist, und auch eher mit Zuversicht verlangt werden kann, eine kleine Aktensammlung in Ord-

nung zu bringen und zu erhalten, als eine große Registratur zu ordnen.

Nicht verwerflich dürfte der Vorschlag seyn, die Akten eines jeden Jahrganges in vier (und nach Umständen in mehrere) Fascikel abzutheilen, und einen jeden dieser Fascikel mit römischen Ziffern und mit den Ueberschriften:

I. Journal und Manualien.

II. Abrechnung und Geldlieferungs-Gegenstände.

III. Malzdefraudations-Gegenstände.

IV. Verschiedene Gegenstände.

zu bezeichnen, und die Produkte eines solchen Fascikels, nach besonderen Unterabtheilungen geordnet, zu numeriren. Am Schluße des Aktes, sohin mit Ende des Etatsjahres, wäre dann auch das Aktenverzeichniß (Aktenrenner) zu schließen, welches dem Zwecke gemäß gleich mit Anbeginn einer Aktensammlung anzulegen ist, wodurch in der Folge bey eintretenden Fällen im ersten Augenblick und ohne vielen Zeitverlust das erwünschte Aktenprodukt aufgefunden und ausgehoben werden kann.

§. 6.

Berichterstattung.

Die Berichte eines Unteraufschlägers gehen unmittelbar an das königl. Oberaufschlagsamt.

Sie betreffen die Aufschlags-Rechnungen überhaupt, oder Defraudationen.

Dem Unteraufschläger ist stets ein präciser gefälliger Vortrag, verbunden mit der der Oberbehörde gebührenden Achtungsbezeigung zu empfehlen; vorzüglich aber muß bey Berichterstattungen in Malzaufschlags-Defraudationssachen jedes Wort genau erwogen werden, da das k. Oberaufschlagsamt, als Richter erster Instanz, den Anzeigsbericht, in Fällung des Straferkenntnisses, als den wesentlichsten Anhaltspunkt vor Augen haben muß.

Nie darf sich der Unteraufschläger erlauben, dem Berichte Angaben einzuverleiben, die mit der Wahrheit nicht im Einklange sind, und also lediglich die Absicht hätten, den Beklagten desto sicherer und doch auf ungerechte Weise in ein Labyrinth zu ziehen.

Am Eingange des Berichtes ist außer der gewöhnlichen Anrufungs-Aufschrift

»Königlich-Baierisches Oberaufschlagsamt N. N.«

der Betreff des Berichts möglichst kompendiös, an der rechten Seite des Bogens (d. i. links, wenn man das Papier zum Schreiben bereit legt) vorzumerken, damit die Oberbehörde beym ersten

Anblick von der Ursache der Berichterstattung Aufschluß erhält.

Die Bezeichnung des Betreffs erleichtert sowohl dem Unteramte, als der vorgesetzten Behörde, die Geschäftsbuch = Führung und die Registrirung der Akten.

Der Bericht wird mit Beobachtung des unten und oben nöthigen, wenigstens handbreiten, Raumes in extenso geschrieben.

Im Kontexte wird die Anrede »Königl. Oberaufschlagsamt» gebraucht, und in der dritten Person gesprochen, entweder »der gehorsamste berichtet ergebenst» oder »der gehorsamste beeilt sich rc. rc.»

Am Schlusse des Berichtes füget man gewöhnlich die Versicherung des schuldigen Respekts bey, und empfiehlt sich dem Oberamte, dann folgt die gewöhnliche Schlußformel:

»Eines Königl. Oberaufschlagsamts
N. N.»

und unten an dem letzten Buge des Bogens die Unterschrift

»Gehorsamstes Unteraufschlasgamt
N. N.»

oder

»Gehorsamster Unteraufschläger.»

§. 7.

Geldsendungen.

Bey Geldseudungen ist vor Allem die Sicherheits- und Verwahrungs-Maßregel das Wesentlichste. — Die Aufschlags- und Defraudations-Gelder ꝛc. sind daher (wo kein Postwagen durchpassirt) einem ansässigen Boten, oder wenigstens einem solchen Individuum zur Ueberlieferung an das Oberamt oder die nächste Postwagens-Expedition anzuvertrauen, durch dessen notorisch erprobte Treue unbezweifelt ist, daß das Geld sicher an Ort und Stelle gebracht werde.

Jeder Geldsendung wird eine Münzliste beygefügt, für welche das sub lit. E. beyliegende Formular gelten mag.

Die Gelder müssen sofort sortirt, und könnten auf folgende Weise am zweckdienlichsten versendet werden.

a) Die ganzen Kronen in Säcken zu 400 Stück per . . . . . 1080 fl. — kr. oder in Säcken zu 200 Stück per 540 fl. — kr.

b) Die halben Kronen in Säcken zu 400 Stück per . . . . . 540 fl. — kr.

c) Die Viertelkronen in Säcken zu 800 Stück per . . . . . . 540 fl. — kr.

d) Die 24er in Säcken zu 1000 fl. oder 500 fl.

e) Die 12er in Säcken zu 500 fl.

f) Die 6er in Säcken zu 500 fl. oder 300 fl.

g) Die Groschen, die aber in großen Summen nicht acceptirt werden dürften, in Säcken zu . . . . . . 300 fl. — kr.

Jene Gelder, welche an der Summe nicht zureichend sind, daß sie auf vorstehende Weise in Säcken gefaßt werden können, sind in Rollen zu packen, wie folgt

a) die ganzen Kronen in Rollen zu 40 Stück per . . . . . . 108 fl. — kr.

b) die halben Kronen 40 St. 54 fl. — kr.

c) die Viertelkronen zu 80 St. 54 fl. — kr.

d) die 24er Stück in Rollen zu 50 fl. — kr.

e) die 12er Stück in Rollen zu 25 fl. — kr.

f) 6er Stück in Rollen zu 25 fl. — oder 10 fl.

g) 3er Stück in Rollen zu 10 fl. —

Die Geldsäcke sind gut zu verbinden, zu versiegeln und mit Zetteln auf der Außenseite zu versehen, in welchen das Unteraufschlagsamt, nebst der Gattung der Münze und der Betrag vorzumerken sind. Eben so muß dieses bey den Rollen geschehen, nur mit dem Unterschiede, daß man hiezu nicht der Aufbindung eines Zettels bedarf, da sich der Werth auf die Rolle selbst schreiben läßt. Die möglichst feste Rollirung, so wie das Versiegeln der Rollen ist nöthig, und sowohl die Säcke

als Rollen sind in einem hölzernen Verschlage oder Kistchen zu verwahren, und sofort unter Aufbindung einer Addresse an das k. Aufschlagamt einzusenden. Zur Erleichterung der Zählung in Kronenthalern, und zur sicheren Erkennung des Werthes der verschiedenen kursirenden Münzen, sind hier am Schlusse zwey Tabellen unter Nro. I. et II. angefügt.

§. 8.

Geschäfts-Ein- und Auslaufs-Protokoll.

Die Führung dieses Geschäfts-Protokolls gewährt in jedem Augenblick die Uebersicht, wie viele Gegenstände im Laufe des Jahres erledigt, wann und in welchem Betreff sie expedirt worden; eben so, wie viele Produkte, wann und unter welcher Benennung sie eingelaufen sind.

Wird diesem Verzeichnisse auch noch die Hinweisung auf den Akten-Fascikel, in welchem das Produkt aufbewahrt wurde, beygefügt; so ist es um so leichter, ein solches Produkt im Bedürfnißfalle sogleich auffinden zu können. Als Beyspiel, wie ein solches Geschäfts-Protokoll angelegt werden soll, mögen die Formular-Tabellen F und G dienen.

§. 9.

Requisitionen an die königlichen Landgerichte und an die Gendarmerie-Brigaden.

Requisitionen von Seite eines Unteraufschlagsamtes an ein königl. Landgericht, werden gestellt

a) wenn ein verpflichteter Mühlknecht aus den Diensten des malzbrechenden Müllers tritt, und ein neuangehender Mühlknecht verpflichtet werden muß; eben so

b) wenn im Besitze einer solchen Mühle personelle Veränderungen eintreten;

c) in Fällen, wo Defraudanten mit Anwendung von Gewalt ergriffen werden müssen, und zur Erwirkung des sicherern Ergreifens die Hülfe der Gerichtsdiener erforderlich wird. Diese Requisitions-Schreiben sollen stets in einem gefälligen Vortrage, und so kurz als nur immer möglich abgefaßt seyn.

Am Eingange des Schreibens wird die Anrede gemacht:

»Königliches Landgericht!«

Am Schlusse beygesetzt:

»Mit Hochachtung empfiehlt sich
Das
Königliche Unteraufschlagsamt N. N.
königl. Unteraufschläger.«

In dem Vortrage solcher Schreiben wird Alles, was man durch die Requisition erzwecken will, mit den Worten

»wird das geziemende Ansuchen »gestellt« u. dgl.

verlangt.

Requisitions-Schreiben an die Brigade-Kommandos, welche ebenfalls in dem oben sub lit. c. bezeichneten Falle Statt haben, werden mit dem Eingange:

»Das
Königliche Unteraufschlagsamt N.
an das
Königl. Brigade-Kommando der Gendarmerie zu N.«

erlassen. Im Kontexte kann man sich des Wortes bedienen »gefällige auf heute in der »Nacht zwey Mann in Bereitschaft zu »halten, oder dahin zu beordern ꝛc. ꝛc.«

Dergleichen Requisitionen können in dringenden Fällen mündlich geschehen, und später schriftlich nachgetragen werden.

II.

Benehmen eines k. Unteraufschlägers gegen seine Obern, gegen die Brauer, die Ortsbeamten und die Bürger überhaupt.

§. 10.

Da die k. Oberaufschlags-Beamten, oder statt ihrer die k. Oberaufschlags-Inspektoren von Zeit zu Zeit ihre Bezirke durchreisen, um sich von dem Betriebe des Aufschlagswesen, von der Thätigkeit oder Unthätigkeit der Unteraufschläger nähere Ueberzeugung zu verschaffen, überhaupt aber auch den Brauern und Müllern eine bessere Gerechtigkeitsliebe aufzudringen, muß ein k. Unteraufschläger jeden Augenblick gewärtig seyn, den k. Kommissär zu empfangen.

Der Empfang wird am erfreulichsten seyn, wenn die Papiere des Unteraufschlägers geeignet geordnet, und auf jede Untersuchung vorbereitet sind. Ein offenes Benehmen des Unteraufschlägers, mit Beybehaltung der seinem Obern gebührenden Achtungsbezeigung, wird am sichersten zum Zwecke führen.

Ueber Alles, worüber der Unteraufschläger von Kommissions Seite befragt wird, Aufschluß zu geben, liegt in dessen Pflicht.

Wenn

Wenn diese Aufschlüsse die Würde eines gut karakterisirten Mannes bestätigen sollen, müssen sie rein, ohne Bemäntelung, und so gegeben werden, daß man sich nie Vorwürfe über falsche Angaben zu machen hat.

Ein gutes Bewußtseyn ist stets das höchste Gut des Menschen! —

Im Gespräche mit den Obern erlaube man sich nie Anmaßungen, sondern begegne den Ansichten der Obern stets nur mit Meinungen und Wünschen 2c.

Die Aeußerung solcher Meinungen wird gewiß so weit gewürdigt, als sie es verdient; vorzüglich, wenn dergleichen Wünsche und Meinungen nicht aufdringlich — und nur zur schicklichen Gelegenheit vorgetragen werden.

§. 11.

Benehmen gegen die Brauer und Müller im Allgemeinen und im geselligen Leben.

Die erstern bilden vorzüglich eine Klasse eigenen Adels. Ihr großes Besitzthum, oder ihr Geld macht sie zu Herrn, und erhebt sie über die Klasse der übrigen Bürger. —

Ein königl. Unteraufschläger hüte sich, mit diesen außer dem Geschäfte öfters in Berührung zu kommen, meide möglichst ihre Gesellschaft,

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

und lasse sich nie mit ihnen in Spiele ein; denn bey solchen Gelegenheiten lernt man sich zu genau kennen, und verliert nicht selten die Achtung, welche ein so wesentlicher Besitz eines Beamtens ist. Trifft es sich durch Zufall, daß man in Gesellschaft derselben geräth; so kann man ihnen wohl mit Anstand begegnen, selbst mit ihnen sprechen, muß aber dabey wohl aufmerksam seyn, daß sich das Gespräch nicht dem amtlichen Geschäfte nahe, sondern durchaus von andern Dingen unterhalten werde.

Die Müller sind größtentheils noch weniger gebildet als die Brauer. Es ist ihnen daher verhältnißmäßig zu begegnen, und ihr: Grüß Gott! mit einem freundlichen: Guten Tag ꝛc. zu erwidern.

Die Gesellschaft solcher Leute ist in keiner Beziehung für ihn passend, nur der Umgang mit den angesehenen gebildeten Personen der Umgebung kann ihm die Achtung sichern, die der Beamten schönste Zierde ist. —

§. 12.
Benehmen gegen die Ortsbeamten, Advokaten und Bürger überhaupt.

Den Ortsbeamten höheren Ranges mit gebührender Achtung zu begegnen, ohne sich zu weit zurückzusetzen, oder zum Kriecher zu werden,

ist zweckmäßig, den in gleichem Range stehenden Individuen mit einer gefälligen Zuvorkommenheit begegnen ist empfehlend, muß aber Maß haben, und bey solchen Individuen, die Zuvorkommenheit mit Undank oder Sprödsinn vergelten, in gleichgültige Freundlichkeit zurückkehren.

Die Bürger, insoferne man in Gesellschaft derselben geräth, und sie sich artig benehmen, behandle man nach Würde, mehr oder weniger gefällig und freundlich. —

III.

Ueber Defraudation.

§. 13.

Beeidigung der Müller und Knechte.

Die Beeidigung der Müller und der Mühlknechte ist durch allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1807 (Reggsblt. 1808, St. II. S. 415) 29. Jänner 1809 (Reggsblt. 1809, St. IX. S. 175) und 30. August 1811 (Reggsblt. 1811, St. LVIII. S. 1129) zuletzt anbefohlen, und wird in der Absicht verlangt, dadurch die Gefährden in Aufschlagssachen möglichst zu vermindern. Wenn aber erwogen wird, welche Ansichten dergleichen Menschen von den Folgen ei-

nes Meineides, oder von dem Eide selbst haben; so fällt es nicht mehr auf, wenn ich sage, daß diese Eides-Ablegung eine bloße Form bleibt, und durch sie der eigentliche Zweck nicht mehr erreicht wird.

Gewinnsucht reitzt den Brauer zum Versuche der Defraudation, und der von diesen dem Müller und vorzüglich den Knechten zugesicherte Lohn betäubt nicht selten ihr Gewissen, um so leichter, als diese Leute selten geregelte Begriffe von der Nothwendigkeit der Staatsauflagen haben, und es für nichtsbedeutend halten, dem Staate einen Theil der Abgabe zu entziehen.

Unter hunderten der schwörenden Müller und Knechte ist kaum Einer, der mit Ueberzeugung die Folgen und das Schändliche eines Meineides einsieht, oder kennt. Kaum zehen sind darunter, die den Eid mit dem Vorsatze abschwören, zu einer Gefährde nicht beyhelfen zu wollen. Sie suchen die Abschwörung eines Meineides damit zu rechtfertigen, daß sie entweder bey Aufhebung der Finger dieselben ungeregelt emporhalten, oder daß sie sich während der Abschwörung einen andern Gegenstand denken, den sie zu befolgen schwören ꝛc.

So hat man Beyspiele, daß Müller ihre Knechte, bevor sie zur Beeidigung gehen, un-

terrichten; indem sie ihnen begreiflich machen, daß ein Eid nicht gültig sey, wenn man während der Abschwörung auf etwas Anderes denkt, als man beschwören soll; daß es also keine Sünde wäre, nachher zu defraudiren, da man von dem abgelegten Eide Nichts wüßte ꝛc.

Auf die Frage eines Unteraufschlägers an einen Müller, der früher Malz brach, nachher keines mehr annahm, nach einigen Jahren aber wieder mit diesem Geschäfte sich befaßte »ob er »verpflichtet sey, und wann er verpflichtet wurde?« erwiderte derselbe: »Ich bin verpflichtet; aber »vor fünf Jahren geschah die Verpflichtung, jetzt »gilt sie nicht mehr.«

Dazu kommt noch, daß man gewöhnlich die Aeußerung hört: »Ach! es haben schon Viele geschworen, und sind mit der gedrohten Strafe des Meineides doch nicht bestraft worden, das sind leere Drohungen, und die Strafe nach dem Tode, die kann man durch Beicht und Ablaß schon beseitigen.«

Wie kann solchen schiefen Ansichten abgeholfen werden?

Es ist hier nicht der Ort, darüber sich auszubreiten, wie nothwendig das Volk in einem vernunftmäßigen religiösen Sinne unterrichtet werden, wie durch diesen Unterricht die Achtung des

Eides wieder begründet, und so Redlichkeit, Wahrheit und Treue wieder verbreitet werden sollen. Bloß von der Pflicht des Richters sey hier die Rede.

Die betreffende Polizey-Behörde hat bey dergleichen Verpflichtungen den zu Beeidigenden über die Folgen des Meineides nachdrücklich zu belehren, und die Individuen darauf aufmerksam zu machen, daß keine Vorspielung im Gedanken des Schwörenden ihn von den Pflichten des abzulegenden Eides entbinden wird, u. s. w.

Wenn es aber zur Gewohnheit geworden ist, daß die Richter, oder Eidesabnehmer, über dergleichen Dinge nicht viele Worte verlieren mögen, weil sie ihnen zu unbedeutend sind, wenn sie nicht bloß die so höchst nöthige Belehrung über die Folgen des Meineides unterlassen, sondern auch die Gegenstände, über welche abgeschworen werden muß, summarisch vortragen, und höchstens auf die Verordnung hinweisen, in welcher die abzuschwörenden Gegenstände näher bezeichnet sind, welche Verordnungen nicht in den Händen des gemeinen Mannes sich befinden, welche er nicht kennt, nicht kennen will, und wenn er wollte, nicht lesen kann; wenn gewöhnlich die bloße Erinnerung genügt: »ihr wißt »schon, worüber ihr schwöret und was die Folgen

»des Meineides sind;« wenn dem ungebildeten Manne ohne Ceremonie und Feyerlichkeit der Eid abgenommen und hiedurch häufig Veranlassung gegeben wird, daß der Schwörende über die Gültigkeit seines Eides sich hinwegsetzt, weil er vor keinem Kruzifix geschworen, weil keine geweihte Kerze dabey gebrannt habe u. s. w.: was läßt sich dann von einer solchen Eidesablegung erwarten, und wie strafbar ist der Eidesabnehmer. —

§. 14.

Defraudation der Brauer.

Die Art, wie defraudirt wird, ist so mannigfaltig, daß man alle möglichen Fälle nicht aufzählen kann. Nur jene Fälle mögen daher hier erwähnt werden, die die notorisch-praktische Erfahrung an die Hand gibt.

Entweder werden Quantitäten auf ganze Suden, oder nur theilweise der Entrichtung des Malzaufschlages entzogen.

Werden dem Aufschlage Quantitäten von ganzen Suden unterschlagen, so geschieht dieses größtentheils in der Nacht, in Abwesenheit des Aufschlägers, oder so, daß auf das Malz einer Sud die Polete erholt, dasselbe in der Nacht gebrochen in das Brauhaus, und eben so viel

ungebrochenes Malz wieder in die Mühle gebracht wird, damit der Aufschläger, wenn er am Morgen nachsieht, ob das veraufschlagte Malz, oder ob nicht mehr gebrochen ist, in der Mühle die wirklich veraufschlagte Schäffelzahl findet. — Theilweise wird auch in Säcken defraudirt. Ein vertrauter Brauknecht, öfters der Sohn vom Hause, oder ein naher Anverwandter übernimmt die Last, ein Schäffel oder mehrere Metzen Malz im Sack zur Mühle, und wieder gebrochen von der Mühle zu tragen; aber selten geschieht dieses, ohne daß nicht ein ganzes Malz desjenigen Brauers auf der Mühle ist, welcher defraudirt; denn es ist viel leichter die Gefährde glücklich auszuführen, wenn auf der Mühle ein veraufschlagtes Malz des Defraudanten ist, indem man von demselben eine beliebige Portion gebrochenen Malzes hinwegnehmen, und dagegen wieder verhältnißmäßig so viel ungebrochenes Malz nachtragen kann. —

Bey einer sehr strengen Aufsicht eines Unteraufschlägers wird aber diese gewöhnliche Manipulation nicht oder selten praktizirt. Man ergreift andere Mittel; das Malz wird in, von dem Aufschlags-Bezirksorte entlegene und auch dem nächsten Aufschlagsamte nicht nahe, Mühlen

unter Getreidsäcken verführt, und nächtlicher Weile gebrochen zurückgebracht.

Zur mehreren Versicherung wird nicht selten defraudirtes Malz bey hellem Tage, weil es zur solchen Zeit am wenigsten vermuthet wird, vom Brauhause zur entlegenen Mühle, und von da wieder zum Brauhause mittel- oder unmittelbar zurückgeführt. Mittelbar, indem man sich der dem Brauhause nahe liegenden Getreid-Scheuern, oder sonstigen Oekonomie-Gebäude zur Aufbewahruug des unter einem Fuder Heu, Stroh oder Holz herbeygebrachten Malzes bedient, oder unmittelbar, indem man dieses Malz in Bierfäßern von und zur Mühle bringt. —

Nicht selten, vorzüglich aber in Märkten und Städten, sind einige der Brauhäuser den Malzmühlen sehr nahe, wodurch die Brauer durch besondere Gänge zur Mühle in ihrem Unternehmen unterstützt werden. —

Die gefährlichsten Mühlen sind jene Malzmühlen, welche zu dem Besitze eines Brauenden gehören, sie mögen durch Wasser, Ochsen oder Pferde getrieben werden.

Größtentheils sind solche Mühlen im Brauhause selbst, oder sehr nahe an demselben, oder in dem Hofraume des Brauhauses und Oekono-

mie=Platzes angebracht, wo zur nächtlichen Zeit die Thore verschlossen werden, und Jeder, der in den Hof eintreten will, durch das Läuten an der Pforte seinen Wunsch, eingelassen zu werden, bekannt machen muß. —

Will daher ein Aufschlags=Kommissär oder ein Aufschläger eine nächtliche Visitation vornehmen, so vernehmen die Brauwirthschafter dessen Ankunft, bevor er ihnen zu nahe kommt, und entfernen das Defraudations=Objekt in demselben Augenblick, in welchem sich Visitator schon im Besitze des Corpus delicti glaubt. —

Entweder ist an den Wänden, oder unter dem Boden der Malzmühle, oder nahe an dem Räderwerke ein Behältniß angebracht, in welchem das nicht veraufschlagte Malz so lange verborgen wird, bis es Zeit ist, dasselbe mit Sicherheit verbrauen zu können, oder sie haben im Brau= oder Sudhause selbst eigene verborgene Gemächer, die sie vor Entdeckung sichern. —

Am sichersten sind diese Leute, wenn sie jenes Malzquantum, wofür sie eine Polete wirklich abgenommen haben, in die Maischbottiche schütten, und das Malz, wovon sie den Aufschlag unterschlagen, erst dann brechen, wenn das veraufschlagte Malz zum Theil schon in der Maische liegt, so daß sie gleich einige Schäffel

defraudirtes Malz darunter mengen können. Obschon dergleichen Malzmühlen größtentheils nur Adelichen und ihnen Gleichgeachteten angehören, und von diesen im Allgemeinen besser gedacht werden soll, als von gewöhnlichen Privatbesitzern, so können doch auch in diesem Betreffe einige Bemerkungen nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Nur selten ist es der Fall, daß die Gutsherrschaft in Loco ihres Besitzes ist, oder wenn sie es ist, daß sie unmittelbar den Betrieb ihrer Oekonomie oder des Brauhauses selbst führt. — Die Führung der Oekonomie und Brauerey wird gewöhnlich einem Verwalter und dem Braumeister anvertraut. Will daher auch die Herrschaft jede Gefährde in Aufschlagssachen strengstens untersagen, so findet doch der gestrenge Herr Verwalter, im Einklange mit dem Herrn Braumeister, für gut, nicht so ganz der herrschaftlichen Vorschrift nachzukommen. Nicht um dadurch der Herrschaft einen Gewinn wider ihren Willen zu verschaffen, nein, nur des lieben eigenen Interesses willen. —

Entweder ist dem Verwalter oder dem Braumeister, oder beyden zugleich der Ankauf des Materials anvertraut. Sind nun diese Beyden einverstanden, so theilen sie den Gewinn, welcher

sich aus der höhern Anrechnung der Materialien, und aus den Präsenten der so beliebten Böhmer Hopfenhändler berechnet.

Will hingegen der Verwalter sich allein den Gewinn zueignen, und kauft dieser das Material mit oder ohne Beyziehung der Braumeisters an; so wird, da der Braumeister dabey seine Rechnung nicht fände, sogleich geschrieen, daß er, wenn der Verwalter das Material ankaufe, in der Folge weder die Quantität, noch die Qualität liefern könne, welche er der Herrschaft früher, wo ihm der Ankauf des Materials überlassen war, zu erzeugen versprach. — Dadurch würde nun beyden der Gewinn entrückt. — Sie sind daher so vernünftig, und lassen gegenseitig ein gefälliges Benehmen eintreten, machen gemeine Sache und theilen den Gewinn. —

In der Braurechnung werden z. B. an verbrautem Malze 900 Schäffel materialiter als verbraut ausgeblich eingestellt, und darnach die Bier-Erzeugungs-Quantität vereinnahmt. —

Statt 900 Schäffel wurden aber 1000 Schäffel verbraut. Man möchte glauben, da hätten sich ja der Verwalter und Braumeister zu Schaden gerechnet, indem aus der ausgeblichen Verrechnung auf Ankauf der Gerste hervorgehen müsse,

wie viel Schäffel Gerste angekauft, wie viele zu Malz gemacht, wie viel verbraut, und was sich bey dem Kasten = Sturze noch an Materialrest vorgefunden habe, in welchem Falle sie das mehr verbraute Malz ex propriis bestreiten müssen. Allerdings richtig. Sie kaufen diese 100 Schäffel auf ihr Risiko an, entrichten keinen Malzaufschlag hiefür, sondern defraudiren das ganze Quantum, verbrennen dabey das Holz der Herrschaft, benutzen hiezu die unwissenden und von der Herrschaft besoldeten Brauschrolle (Braugehülfen) und damit der Profit vollkommen ist, muß auch die Herrschaft den Hopfen dazu spenden.

So verschleißen sie das hieraus erzeugte Bier und theilen den Gewinn auf die brüderlichste Weise.

Damit aber die Herrschaft ja nicht glauben möge sie würde von ihrem Verwalter und Braumeister betrogen, so nehmen diese den Schein des thätigsten Eifers für das Wohl ihrer Herrschaft an.

Der Braumeister macht sich anheischig, der Herrschaft von jedem Schäffel Malz um einen Eimer Bier mehr zu liefern, als nach der Verordnung vom 25. April 1811 erzeugt werden soll. Er ist sogar erbötig, dem Oekonomie = Gesinde den an gewissen Tagen nöthigen Scheps zu lie-

fern. Allein, da wird nicht der Scheps, sondern das mit Scheps gefärbte Wasser abgegeben, denn das Nachbier läßt sich besser anwenden. Es wird mit dem Schenkbier vermengt, und als solches abgesetzt; wovon die hohe Herrschaft nichts weiß. — Der Herr Verwalter macht der gnädigen Herrschaft begreiflich, welche Vortheile aus dem Brauhause für sie hervorgehen, und durch diese Angaben getäuscht, wird der redliche Braumeister noch obendrein beschenkt, ja selbst zur ferneren gleich edlen Treue aufgemuntert. Der Verwalter ist vor den Augen der Herrschaft ein Muster der Amtstreue, und wenn er sich selbst das Zeugniß nach seinem Bewußtseyn geben müßte, wäre er — das Gegentheil. —

So werden die Gutsherrschaften, und dadurch wird ohne Wissen und Willen derselben das allerhöchste Aerar in der Aufschlagsgefälls-Einnahme verkürzt.

Der Aufschläger ist gewöhlich vom Orte des Braubetriebes und der Mühle entfernt, und kommt er von Zeit zu Zeit in der Nacht oder bey Tage dahin, so sind sie bey seinem Weggehen gerade am sichersten. Während er von der Mühle an seinen Wohnort zurückkehrt, wird schon wieder

defraudirt, und um recht sicher zu seyn, werden Späher ausgestellt.

Man lasse indessen auch den Redlichen, deren es in jeder Klasse und unter jedem Verhältnisse gibt, Gerechtigkeit widerfahren.

Wenn gleich das aufgestellte Bild viele der bezeichneten Individuen trifft; so sind doch nicht Alle darunter begriffen, und man hat den Gutsbesitzern und dem Staate Glück zu wünschen, je mehr diesem Bilde entgegen gestellt werden können, und in demselben Maße, in welchem die Betrüger zu verachten sind, in demselben machen sich Diejenigen, welche vor ihrer Herrschaft und vor ihren Mitbürgern als rechtliche Männer dastehen, der Achtung und Verehrung würdig. —

§. 15.

Von der Mithülfe der Müller bey Defraudationen.

Das Malz, welches der Entrichtung des Aufschlages entzogen wird, suchen die Müller vor den Augen des Aufschlägers auf die schlaueste Weise zu verbergen. —

Hiezu wird die Drathkammer, der allenfalls vorhandene Oelstampf, oder die nahe gelegene

Sägmühle, oder aber der obere Boden der Mühle benutzt. An diesen Orten werden verborgene Gemächer angebracht, in welche das Malz so lange verwahrt wird, bis es mit voller Sicherheit gebrochen und hinweggeschafft werden kann. Damit man aber während des Brechens dieses Malzes nicht auf die Spur kommt, so geht das gebrochene Malz, vermittelst eines Beutelkanals, statt in den Mühlkasten, auf der Rückseite desselben hinaus, und fällt in ein am Mühlkasten rückwärts passend angebrachtes Behältniß. — Späher werden ausgestellt, und kommt der Aufschläger herbey, so wird die Gosse geleert und das Malz in eines von den bezeichneten Gemächern wieder versteckt.

Ist es aber zu spät, das Malz auf eine schickliche Weise schnell genug hinweg zu schaffen, so wird es dem reißenden Mühlbache Preis gegeben, welcher gefällig genug ist, das Betrugs-Objekt den Augen des Aufschlägers zu entziehen.

Lieber verliert der Brauer einige Metzen, oder ein und zwey Schäffel Malz, als daß er die festgesetzte Defraudations-Strafe entrichtet, und vor der Welt als ein offenbarer Betrüger dasteht.

Sogar in dem Mühlstübchen wird öfters das Malz versteckt, und nicht selten werden in demselben die Böden aufgerissen und die Höhlungen derselben zum Betruge benutzt.— Auch über der Gosse, wo das Malz aufgeschüttet wird, in dem oberen Boden, findet man öfters ein Loch angebracht, aus welchem das defraudirte Malz sogleich in die Gosse laufen kann, und welches nach gemachtem Gebrauche wieder sorgfältig zugemacht wird.

Wie bereits angeführt worden, können bey einer strengen Nachsicht des Aufschlägers nicht wohl Quantitäten auf ganze Suden defraudirt werden.

Größtentheils wird also Schäffelweis defraudirt, und stets so, daß von dem Defraudanten eine bereits veraufschlagte Quantität auf der Mühle ist, und von dem gebrochenen Malz ein oder ein Paar Schäffel weggenommen, dafür aber wieder so viel ungebrochenes Malz hinzugethan werden kann.

Auch beym Ausmessen des veraufschlagten Malzes gehen häufige Gefährden vor. Entweder wird das Malz gar nicht gemessen, oder

wenn es gemessen wird, eine beliebige Quantität vom Müller eingetragen. Kommt der Aufschläger herbey und bemerkt ihn der Müller; so wird von dem vorgeblich gemessenen Malze schnell eine Portion versteckt, oder sogleich aufgeschüttet, damit die Nachmessung verhindert werden soll. *) —

IV.

Wie kann ein Unteraufschläger auf die bezeichneten Gefährden kommen, wie denselben abhelfen, wie kann sofort dieses Gefäll für Seite des allerhöchsten Aerars beßtmöglich gesichert werden?

§. 16.

Lokal- und Personal-Kenntniß.

Vor Allem ist es nöthig, sich Lokal-Kenntniß zu erwerben. Nicht bloß die Innen- und

*) Anmerk. Die durch den landwirthschaftlichen Verein jüngst so sehr empfohlene französische Handmühle ist für die Gefälls-Einnahme des Malzaufschlages äußerst gefährlich, und es dürfte in dieser Hinsicht ein besonderes Augenmerk auf die brauenden Stände gerichtet werden.

Außenseite des Brauhauses und der Mühlen, sondern auch die Lokalitäten der Keller, dann der Oekonomie-Gebäude von den Brauern und Müllern muß ein Aufschläger genau kennen. Er muß beobachten, wie die Mühle zu den Gebäuden der Brauer stehe, ob keine geheimen Gänge zur Mühle führen, oder welche Vortheile allenfallsige Defraudanten überhaupt aus der Lage ihrer Betriebs-Gebäude in solcher Hinsicht ziehen könnten. Es sey eine Stadt, ein Markt, oder ein Dorf, so soll der Aufschläger jedes Gäßchen, jeden Abweg, kurz jede Verbindung der Lokalitäten kennen. —

Auch Personal-Kenntnisse muß sich derselbe erwerben.

Die Brauer und Müller haben an dem Orte, wo sie sind, größtheils viele Brüder, Schwäger, Vettern und Baasen ꝛc.

Dergleichen Anverwandte tragen oft sehr viel zur sicheren Unterschlagung des Malzaufschlags bey, indem sie ihre Wohn- und Betriebs-Gebäude zur Aufbewahrung des nicht veraufschlagten Malzes ihren Vettern öffnen, oder sie beobachten die Handlungen des Aufschlägers, nehmen jeden sei-

ner Schritte wahr, und forschen dann seine Geschäfte aus, um ihrer Sippschaft Nachricht von der Abwesenheit des Aufschlägers mittheilen zu können.

Die Brauer und Müller haben aber auch sehr viele Neider und Feinde, besonders in der ärmeren Bürgers-Klasse. Selbst unter ihren Anverwandten sind nicht selten einige mit ihnen in Feindschaft gerathen, welche durch Ausplaudern ihrer Geheimnisse nicht so sehr dem Staate nutzen wollen, als sich freuen, dem Gehaßten zu schaden und ihn lästern zu können. Diese Menschen, vielmehr einige hievon, kennen zu lernen und zu gewinnen, ist sehr vortheilhaft. —

Man läßt sich gelegenheitlich in ein Gespräch ein, und kommt successive auf den Betrieb des Brauwesens. Hier fangen sie an zu schimpfen und über den Brauadel herzufallen. Lästerungen werden ausgestoßen, ohne daß man jedoch daraus etwas Besseres als Lästerungen wahrnimmt. Nun benutzt man diesen Haß, schenkt ihnen so viel, daß sie sich ein Paar Maß Bier kaufen und ihrer geläufigen Zunge gütlich thun können, und dann läßt man sich öfters mit ihnen, bey unmerkbarer Gelegenheit, in Gespräche ein. So

werden sie redselig, und erzählen (im Vertrauen) Alles, was sie wissen.

Da sie aber keinen genauen Begriff haben, wie denn in Aufschlagssachen ein Betrug Statt haben kann, so muß man sie auf einzelne Fälle aufmerksam machen. Man sendet sie mitunter auch in die Brauhäuser, im Sudhause durchgehend, oder wie immer auszuspähen, ob kein Malz und wie viele Säcke vorhanden seyen, rc.

Dergleichen Absendungen werden mit dem Versprechen der größten Verschwiegenheit besiegelt, und der spähenden Person, im Falle sie eine Entdeckung macht, ein angemessener Antheil der Strafe zugesichert. —

Noch besser sind solche Kerls, welche mit Arbeit wenig Freude haben, und sich zu dergleichen Sachen am beßten gebrauchen lassen. Diesen muß aber zum Voraus schon ein Geschenk gemacht, und denselben das Versprechen der beßten Belohnung im Defraudations = Entdeckungsfalle zugesichert werden. Auch darf es, wenn durch einen solchen Menschen eine Entdeckung gemacht wird, nicht bloß beym Versprechen bleiben. Man muß Wort halten, gut bezahlen, um in der

Folge ein noch thätigeres Werkzeug an dergleichen Menschen zu haben.

§. 17.

Visitationen.

Visitationen in den Brauhäusern und Mühlen müssen von Zeit zu Zeit, oft stündlich nacheinander, bey Tag und Nacht, bey Regen, Schnee, Wind oder Sonnenschein vorgenommen werden. Bey Visitationen in den Brauhäusern ist vorzüglich darauf zu sehen und Bedacht zu nehmen, ob gesotten wird oder nicht, ob dieses Malz veraufschlagt wurde, ob sich kein anderes Malz vorfinde und in Gemächern des Brauhauses verborgen sey, ob das in der Gährung stehende Bier mit der Anzahl der nach der Poleten-Abnahme gemachten Suden harmonire (nach Verordnung vom 25. April 1811, Reggsblt. 1811, St. XXXII. S. 617, sollen auf 5 baierische Schäffel trocknem Malzes 35 Eimer Winterbier und 30 Eimer Sommerbier gesotten werden) ob nicht ein Malz zum Einsprengen hergerichtet, oder ob es schon eingesprengt sey, dann ob für dieses Malz in der Folge eine Polete erhoben wird oder nicht? — Die Nachmessung des eingesprengten Malzes, ob es nicht mehr ist, als wofür gewöhnlich die Polete abverlangt wird, führt, wenn sich ein zu

großes Mehrmaß ergibt, wenigstens auf die Ueberzeugung, daß Gefährden geschehen, ohne daß man eben wegen eines Mehrmaßes von ungebrochenem Malze im Brauhause eine Untersuchung einleiten kann.

Bey Visitirung des Gährkellers muß man sich einen Auszug aus dem Manual machen, aus welchem ersehen werden kann, wie lange das Bier in Gährung steht, und ob die Angabe des Brauers oder Brauknechtes, wann das Bier zur Gährung gezogen wurde, mit dem Inhalte des Manuals harmonire. Sehr gut und kontrollirend müßte es seyn, wenn die Gährbottiche numerirt und die Brauer bey jedesmaliger Abnahme der Poleten angeben müßten, wann diese Sud versotten, und in welche Gährbottiche sie gefaßt würde, welche Angabe sogleich auf der Poleto vorzumerken wäre. —

Fragen an die Brauknechte in Abwesenheit des Herrn sind zweckmäßig, wenn nachher der Brauer selbst, ohne Beyseyn des Brauknechtes, um denselben Gegenstand befragt wird.

Man sieht aus den Antworten, wie sie harmoniren, und ob nicht mit Grund Verdacht geschöpft werden darf. —

Nachstehender, ein aus der Erfahrung genommener Fall, mag zum Beyspiel dienen. Ein Brauknecht, der so eben an der mit Bier angefüllten Pfanne stand, wurde gefragt: »von welchem Tage ist das Malz, aus welchem gegenwärtiges Bier gesotten wird, und wie viel »wurde trocknes Malz eingesprengt?«

Er nannte nicht nur einen andern Tag, als wofür die Polete hätte abgenommen werden sollen, sondern gab auch an, daß sie 6½ Schäffel trocknes Malz eingesprengt hätten. Da die Polete gewöhnlich nur auf sechs Schäffel eingesprengten Malzes abgenommen wurde; so gieng der offenbare Betrug aus des Brauknechts Angabe hervor. Der Brauer konnte, da derselbe rasch angesprochen wurde, und die ausgeübte Defraudation (unter dem Vorwande einer erhaltenen Anzeige, und unter vier Augen) ihm vorgehalten würde, in der Verwirrung nicht widersprechen, und ergab sich. Aus der nähern Untersuchung ging wirklich das Factum hervor. —

Indessen sind die Brauer und Brauknechte nicht alle so unüberlegt, wie diese beyden waren. Fragt man einem Brauknecht um Verschiedenes, so erhält man größtentheils zur Antwort:

»ich weiß Nichts, oder, da müssen Sie den Herrn »fragen.«

Sie werden von ihren Dienstherrn zum strengsten Stillschweigen angehalten, und wenn der Aufschläger nicht praktische Kenntnisse im Gährungswesen besitzt, so wird er aus der Brauhaus-Manipulation schwerlich oder gar nie eine Entdeckung machen, außer es ist ein Brauer unvorsichtig genug, gebrochenes Malz im Brauhause nachlässig zu verbergen.

Ueber die Gährung und ihre Kennzeichen, so wie über das Malzungsgeschäft wird später Einiges angeführt werden.

Einen approximativen Ueberblick, wie viel Schäffel eingesprengtes Malz ein Brauer nach seinen Sudwesens-Gefäßen auf einmal absieden kann, erhält man aus der Größe der Sudpfanne und der Maischbodige (oder Maischkasten). Eine Pfanne auf acht Schäffel Sudwerk soll drey und einen halben Schuh in der Tiefe, und 56 Quadrat-Schuh im innern Lichten halten; dann faßt sie, den Eimer zu 60 Maß, 74 Eimer. Eine Pfanne auf sechs Schäffel Sudwerk, soll zwey und einen halben in der Tiefe, und 42 Quadratschuh im in-

nern Lichten heben, wenn sie 56 Eimer in sich fassen muß. Die Maischbottchie, deren innere Höhe vier Schuh sieben Zoll, im untern oder Bodendurchmesser aber zehen und einen halben Schuh, und im obern neun Schuh drey Zoll innere Lichte faßt, gibt, zu 60 Maß den Eimer, 134 Eimer. Zu einer Sud auf acht Schäffel werden gewöhnlich 131½ Eimer Wasser genommen, wovon aber nach vollendetem Absieden wenigstens 58 Eimer eingesotten und verdampft sind, so daß an Bier nur 73 oder 74 Eimer in die Kühle kommen.

Bey Visitationen in den Mühlen muß mit äußerster Vorsicht und zweckmäßiger Strenge vorgeschritten werden. Alle Behältnisse der Mühlen müssen sorgfältig besichtigt und dabey auch die Böden von unten und oben untersucht werden, ob sie nicht zu verborgenen Gemächern führen. — Die Drathkammer, der Oelstampf, oder die Säge (wenn dergleichen vorhanden sind) so wie das Mühlstübchen, die Radhölle und jedes Behältniß der Mühle ist der genauesten Visitation zu unterwerfen.

Dieses soll jedoch nicht immer, sondern nur von Zeit zu Zeit und nur ausnahmsweise des Tages hindurch, oder in der Nacht, auch öfters

nacheinander geschehen. Eben so sind die in der Mühle stehenden Getreidsäcke öfters durchzumustern, um die Gewißheit zu erhalten, daß kein unveraufschlagtes Malz darunter versteckt ist. —

Ist gründlicher Verdacht vorhanden, (der auf Anzeige eines Andern, oder aus selbstiger Ueberzeugung entstehen kann) daß das Malz nicht in der Mühle, sondern in des Müllers Wohnung verborgen liege; oder ist das Wohnhaus unmittelbar mit der Mühle verbunden, so ist auch in der Wohnung, jedoch, wenn es möglich, unter Beyziehung eines Gendarmen, die Hausvisitation vorzunehmen. — Ist der Müller schon einmal im Defraudations-Wege ergriffen und darüber abgestraft worden, so erscheint er ohnehin als verdächtig, und man kann bey einem solchen Manne um so eher eine strenge Visitation eintreten lassen.

Es ist nöthig, die Gosse, in welche das Malz zum Bruche aufgeschüttet wird, öfters zu beschauen, und auch den Mehlkasten eines Blickes zu würdigen.

Sehr gut ist es, wenn man die Gosse abaicht, wie viel sie ungebrochenes Malz fasse,

und auf dieselbe Weise auch erprobt, wie viel Schäffel abgebrochenen Malzes der Mehlkasten aufnimmt. Zum Beyspiel, man kommt gerade in die Mühle, wo ein Theil des Malzes bereits gebrochen in dem Mehlkasten, ein Theil ungebrochen in der Gosse, und der übrige Theil als ungebrochen aufgeschüttet daliegt, so darf nur das am Boden aufgeschüttete Malz gemessen werden, um beyläufig zu ersehen, ob, wenn das Malz aus der Gosse und dem Mehlkasten dazu genommen wird, nicht eine Mehrung hervorgeht, die sich auf eine ausgeübte Defraudation gründe. Entsteht hiebey ein Verdacht, so lasse man alles Malz (außer einem Metzen, der ungebrochen zurückbehalten wird) brechen, und wäge das ungebrochene, dann das gebrochene Malz. Berechnet sich bey dem gebrochenen Malze an Gewicht mehr, als im Verhältniß zu dem nichtgebrochenen Malze annehmbar ist, so ist die Defraudation gewiß. Z. B. Es wiegt der Metzen des ungebrochenen Malzes 20 Pfund, und es sind nach der in der Mühle vorgenommenen Messung (inclusive des einen Metzen ungebrochenen Malzes) sechs Schäffel Malz vorhanden, so müssen diese, mit Hinzurechnung des einen Metzen, 7 Zentner 20 Pfund wiegen. Wiegen

sie bedeutend mehr, so ist in diesem Falle sogleich beym Oberamte Anzeige zu machen.

Ist das Malz nach Angabe des Müllers gemessen und ist es noch nicht gebrochen, so messe man von Zeit zu Zeit dasselbe nach. — Bevor man die Nachmessung vornimmt, ist zu fragen, wann dieses Malz gemessen wurde, sohin, wie viele Stunden es schon gemessen daliege? denn, wenn sich bey der Nachmessung eine beträchtliche Mehrung ergibt, und die Müller deßhalb zur Strafe gezogen werden sollen, nehmen sie gerne die Ausrede, das Malz sey, nachdem sie es gemessen haben, noch angelaufen, weil die Messung mehrere Stunden vorher, als der Aufschläger die Nachmessung vornahm, geschah. —

Weiß man aus ihrem Munde selbst, daß die Messung kurz oder wohl gar gerade vor dem Erscheinen des Aufschlägers geschah, so können sie sich nicht so leicht mehr der Strafe entziehen.

Man kann annehmen, daß sich vom Schäffel zwey Metzen ausbricht, das heißt, daß sechs Schäffel ungebrochenes Malz acht Schäffel gebrochenes geben. Hiebey kommt es

auf die Schnellkraft der Maschine, vielmehr auf den Vorrath des Wassers an.

Dieses ist schon das Allerhöchste, und es wird sich zeigen, wenn auf vorstehende Art eine Malzabwägung vorgenommen wird, daß nicht so viel Ausbruch gemacht wird. —

Da jede Abwesenheit des Unteraufschlägers und sogar die Zeit seiner Erholungs- und Tischstunden von den Defraudanten abgelauert und benutzt werden, so lasse man sich es nicht gereuen, selbst im Vergnügen und zur Tischzeit abzubrechen, und hie und da einen Mühlbesuch vorzunehmen. Eine solche Thätigkeit wird sich aber auch lohnen, indem hierdurch, wo nicht alle, doch die mehrsten Gefährden entdeckt, die Betrüger bestraft, und von einem solchen Unternehmen abgeschreckt werden.

Aber nicht bloß die Visitation führt zum Zwecke; man muß auch öfters lauern, und dieses zu verschiedenen Stunden, in der Nacht, am Morgen und bey Tag.

Das Auflauern in abgelegenen, zur Mühle führenden, Gängen bleibt nicht ohne guten Er-

folg, wenn anders defraudirt wird, und ist es, daß nicht defraudirt wird, so ist dieses lediglich dem Eifer des Aufschlägers zuzuschreiben.

Nur auf diese und auf keine andere Weise kann der Aufschläger wesentliche Dienste leisten. Ein Mann, dem es bloß darum zu thun ist, seine Papiere reinlich und ordentlich zu halten, ohne daß er sich der erwähnten Mittel und Visitationen bedient, wird seine Pflicht verletzen, und durch eine solche Nachlässigkeit sich das Mißfallen seiner Obern zuziehen.

V.

Ueber das Malzungs- und Gährungswesen.

---

§. 18.

Beym braunen Bier.

1.

Malzungs-Geschäft.

Die Manipulation ist darin so verschieden, daß sich hierüber Nichts bestimmen läßt. Ein mehr oder weniger gutes Malz muß mehr oder weniger mit Wasser besprengt werden, und schwillt

daher nicht gleich stark an. Ist ein Brauer im Besitze eines großen und gleichen Malzvorrathes, so kann er das Verhältniß der Mehrung sicherer berechnen. —

Die Witterung wirkt inzwischen zu sehr auf das eingesprengte Malz, als daß man sich auf gleiche Erzeugung des Mehrmaßes verlassen könnte. Ist die Witterung warm, so darf man mehr Wasser zum Einsprengen nehmen, weil es wieder schneller vertrocknet. Ist hingegen die Witterung sehr kalt, so muß weniger Wasser genommen werden. Es kommt auch darauf Vieles an, welche Lage der Einsprengboden hat, ob er mehr oder weniger der Luft und Kälte ausgesetzt ist. —

Bey sechs Schäffeln trocknen Malzes darf man im Durchschnitt (und wenn viel Wasser zum Einsprengen genommen wird) annehmen, daß eine Mehrung von 1⅓ Schäffeln, wenn aber das Malz recht gut und gleich ist, von 1½ Schäffel erzielt wird.

Mißt daher ein Brauer das trockne Malz, bevor er es einsprengt, so kann er so ziemlich genau berechnen, wie viel er eingesprengtes Malz erzeugen wird, und wird das Malz dann, wenn es eingesprengt und gehörig abgestanden ist, wieder

ab-

abgemessen, so kann auf der Mühle gar kein, oder bey einem Quantum von sechs Schäffeln höchstens ein Mehrmaß von einem Metzen entstehen.

Das zur Mühle gebrachte Malz soll gehörig, jedoch nicht zu viel abgestanden seyn. — Das Abstehen des Malzes hängt von sehr vielen Umständen ab. —

Nimmt man zum Einsprengen wenig Wasser, so wird es schneller abstehen; nimmt man mehr, so wird das Abstehen länger nicht erfolgen.

Dieselbe Wirkung macht auch die Witterung, und es hängt von dieser viel ab, ob das Malz früher oder später abstehen wird. —

Der Brauer kennt aber genau, wann das Malz gehörig abgestanden ist, ohne auf die Stunden Rücksicht nehmen zu dürfen; und es liegt lediglich in der Schuld eines Brauers, wenn sich beym Messen in der Mühle eine zu große Mehrung ergibt. —

Viele Brauer sprengen das Malz mit lauwarmem Wasser ein. Dieses lauwarme Wasser dringt schneller in den Kern und darf nicht in

so grosser Quantität genommen werden; auch wird das Malz früher abstehen, und wenn es so lange liegen bleibt, als man das mit kaltem Wasser gesprengte Malz abstehen zu lassen pflegt, so wird es an Maß Vieles verlieren, und dem allerhöchsten Aerar an Aufschlag Vieles entzogen werden. Das auf solche Art eingesprengte Malz ist abgestanden auch spröder und bricht sich viel leichter und schneller, als das mit kaltem Wasser eingesprengte.

Ob aber durch das Einsprengen mit warmen Wasser der Kern nicht zu sehr ausdünstet und an innerer Kraft verliert? ist eine Frage, die nicht in das Gebiet dieser Abhandlung gehört. Wahrscheinlich ist aber, daß sich hiedurch eine Aenderung im Geschmacke und in der Stärke des Biers ergibt.

Das gebrochene Malz darf in Säcken oder in dichten Haufen nicht länger als 36 Stunden liegen, wenn es nicht warm werden und in Gährung übergehen soll. Aus einem solchen zu lange gelegenen Malze wird ein unschmackhaftes, unlauteres Bier erzeugt werden. Auch ausgeschüttet und ausgebreitet läßt es sich nicht lange erhalten, und nur bey äußerst kalter Witterung kann dasselbe, auf Steinboden liegend, höch-

stens drey Wochen aufbewahrt werden. Da indessen durch das so lange Aufbewahren das Malz zu sehr auslüftet und unstreitbar an innerer Kraft verliert, so wird dieses ein Brauer wohl vermeiden, außer er wird durch besondere Umstände dazu gezwungen, oder er hat so viel nichtveraufschlagtes Malz brechen lassen, daß er es ohne großes Aufsehen zu erregen, nicht auf ein- oder zweymal, sondern nur theilweise verbrauen kann. —

2.

Gährungswesen.

Dieses Geschäft ist ein Hauptbestandtheil des Bierbrauens. Ohne eine gute Gährung kann ein gutes, geschmackvolles und lauteres Bier nicht erzeugt werden. Geht die Gährung so vor sich, wie es seyn soll, so muß das Mittel in 12 bis 14 Stunden ankommen. Es muß sich nämlich in der Höhe am Rande der Bottiche ein weißes Kränzchen zeigen und die Oberdecke etwas weiß werden. In 12 Stunden darauf soll sich der dicke weiße Schaum gekräuset zeigen, dann steht das Bier (nach Sprache der Brauer) in den Kräusen. 12 bis 15 Stunden darnach muß sich das weiße Kräusenbier verlieren und einen dünnen bräunlichen Schaum geben, diesen aber noch höher treiben als die Kräusen.

Vorzüglich geschieht Letzteres beym Sommerbier, zu welchem mehr Malz und Hopfen genommen wird. — In 20 bis 24 Stunden verliert sich dieser hohe braune Schaum wieder, indem er durch das Bier fällt. Bleibt aber oben noch einiger Schaum; dann ist das Bier noch nicht lauter. Diesem Bier wird der Name: das grüne Bier, gegeben. — Obgleich sehr viel auf eine mehr oder weniger kalte Witterung beruht; so ist es doch gewiß, daß das Bier grün noch einige Zeit ruhig im Gährungsgefäße gelassen werden muß.

Geht die Gährung gehörig vor sich, so kann man das Bier nach 6 bis 8 Tagen fassen.

Wie früher schon erwähnt wurde, dürfte es wesentlich gut seyn, wenn die Gährbottiche numerirt und abgeaicht würden, damit der Aufschläger, welchem bey Abnahme der Polete stets angegeben werden müßte, in welche Bottiche das Bier dieser Sude gefaßt würde, in steter Vergleichung sich die Ueberzeugung verschaffen könnte, ob nicht mehr Bier gebraut wurde, als nach Maß des Malzquantums und der bestehenden Verordnung von 1811 (Reggsblt. 1811, St. XXXII.) gebraut werden darf. —

Von Benno Scharl, ehemaligem gräflichen Seinsheimischen Verwalter in Grünbach, erschien im Jahre 1814 eine Abhandlung über das Brauwesen, mit so vieler Sachkenntniß abgefaßt, daß sie jedem Sachverständigen und Nichtsachverständigen zur Richtschnur dienen kann, und deßhalb der beßten Empfehlung würdig ist. —

§. 19.

Beym weißen Bier.

1.

Malzungs-Geschäft.

Das Malzungs-Geschäft bey dem weißen Gersten-, oder Waizenbier unterscheidet sich von der Gerstenmalzung zum braunen Bier bloß darin, daß das Malz auf der Dörre schneller abgezogen und bleicher abgedörrt wird. Die Ausmalzung, so wie das Mehrmaß beym Einsprengen ergibt sich im gleichen Verhältnisse mit der Gerstenmalzung beym braunen Bier.

2.

Gährungswesen.

Das weiße Waizen- und Gerstenbier unterliegt gleichfalls einer Gährung, wird aber nicht

in eigens dazu aufgestellte Gährungsbottiche, sondern in Fäßer sogleich nach der Abkühlung gefaßt. — Die Gährung geht jedoch beym weißen Bier viel schneller vor sich, indem sie nur drey bis vier Tage dauert, und das Bier dann seine gehörige Läutere erhält. —

---

§. 15.

Möchte jeder Aufschlags-Beamte die hier angeführten Erfahrungen als eine Grundlage seiner Geschäftsführung annehmen und durch Thätigkeit, Treue und Unbestechlichkeit sich das frohe Bewußtseyn verschaffen, seine Pflicht erfüllt und zum Wohl des Staates in seiner kleinen Sphäre nach Kräften gewirkt zu haben. —

[library stamp]

Verbesserungen.

Seite 23 Zeile 5 von oben statt: eine Aufsicht — lies: seine Aufsicht.
— 43 — 11 von unten st. dürfe l. durfte.
— 45 — 8 v. u. st. limtirt l. limitirt.
— 83 — 6 v. u. st. eingesendet l. eingesendeten.
— 86 — 17 v. o. st. abggeben l. abgegeben.

Form. lit. D. statt Soled — lies: Sold.
— — G. — Epedition — Expedition.
— Altenlage — Aktenlage.
— Faßzickl — Fascikel.

Formular A.

Formular

für das zu führende Amts-Journal

Journal

über

Einnahmen an Malzaufschlag und Defraudations-Strafgelder, dann Ausgaben auf Besoldungen, Botenlöhne Regie etc.

geführt durch

den K. Unteraufschläger N. N.

pro

182%

Nro	Einnahmen	Geld Betrag fl.	kr.	d
	Monat Jänner.			
1	den 8ten erlegte Kaspar Greiner die erste Hälfte des Malzaufschlages vom I Quartal 18 20/21 mit	500	–	„
2	den 17 von N. N. die Hälfte der dem allerhöchsten Aerar gebührenden Strafe mit – – – – –	75		
	dem Jägern – – – – – – –	6	36	„
	Suma der Einnahmen pro Jänner – –	581	36	„
	Die Ausgaben betragen	61	44	–
	Activrest	520	42	–
	welcher sogleich zum k. Oberaufschlagamt abgeliefert würde			

Nro	Ausgaben	Geld Betrag fl.	kr.
	Monat Jänner		
1	den 9ten Besoldung des Unteraufschlägers N. N. fürs I Quartal 1820 — — — —	50	—
2	demselben die treffende Tantieme von der Einnahme pr 500 f. — kr a 2 p. C. — —	10	—
3	Schreibmaterialien Aversum ab drei Mannalien u. zwar fürs 1te 15 kr f. d. übrigen 3 kr	—	21
4	Bothenlohn an den Bothen N. N. für Ueberlieferung der Summe von 520 fl. 42 kr an das k. Oberaufschlagamt ab 6 Meil ad 2 kr. vom hundert und 16 kr per Meil.	2	39
	Suma der Ausgaben für den Monat Jänner	63	—

Formular B.

Manual

für

den königl. bair. Unteraufschläger zu

N. . . . N. . . . . . .

Oberaufschlagamts des N. N. Kreises

Auf das Bräu- und Rechnungs-Jahr

182%

No 1 Bräuhaus des Xaver Weigler Bräuer zu N. N. welches durch ihn selbst betrieben wird.

Vortrag	Malz Betrag				Aufschlags Betrag		
	Schffl	Mtz	Vrl	Vz	fl.	kr	hl
I^tes Quartal	18	1	–	–	90	50	–
II "	10	–	–	–	50	–	–
III "	20	–	–	–	100	–	–
IV "	15	–	–		75	–	–
Suma pro 182%	63	1	–	–	315	50	–

6 Im Jahre	Monat und Tag	Sub Nro	Poloten Abgaben	Malz Betrag			Aufschlag Betrag		
				Schf.	M.	V.	fl.	kr	hl.
			I^tes^ Quartal 182⁰⁄₁						
	Octob. 6	1	In die Hammelmühle	6					
	Novem. 1.	2	d^o^ d^o^	6	-	-			
	Dezem. 7	3	d^o^ d^o^	6	1	-			
			Suma fürs I Quart 1820/1	18	1	-	90	50	-

Im Jahr	Monat und Tag	Poleten Rückempfang	Sub Nro	Malz Betrag				Aufschlag Betrag	
				Schaf	M	V	V	fl.	kr
		Iᵗᵉˢ Quartal 182⁰/₀							
	Oktober 16	von der Gemeindemühle	1	6	2	–	„		
	Novemb 13	do do	2	6	1	2	„		
	Dezemb 10	do do	3	6	1	„	–		
		Suma fürs I Quart. 1820/21	–	19	–	2	–	95	25
			Hievon trifft die Hälfte für das IIIᵗᵉ Quartal, hin für das Iᵗᵉ Quartal					47	42

8 Formular litt. C.

*

Nro 1 Für Joseph Scheller Bierbräuer in Rosenheim können gegen Abgabe gegenwärtiger Polete in der Lerchtelmühle zu Schmola nach bairr. Mässerei sechs Schäffel ein Metzen eingesprengten Gersten Malzes gebrochen werden.

Gegeben zu Traunstein den 12 Jän. 182 0/0

Gültig für 6 Schäffel 1 Metzen.

Unteraufschläger
N. N.

hat auf der Mühle
gemessen Schffl.
Metz. Vier.
dieß bezeugt der
Müller
N. N.

* das was unterstrichen ist wird durch den Aufschläger eingeschrieben, das Übrige steht schon gedruckt auf der Polete.

Formular litt. D.

Abrechnung

des

Königl. baier. Unteraufschlagamtes

N. N.

Königl. Oberaufschlagamts des N. N. Kreises

für das Ite Quartal des Rechnungs Jahres

182%

	Soleil		Procent			Schreib-material		Bothen-lohn		Totale		
	fl.	kr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	d.
Ites Quartal – –	12	–	9	20	–	—	15	1	15	22	50	–
per Se!												

Einnahmen an ordinären Malzaufschlag

Nro	Benennung	Malz Betrag			Aufschlag Betrag			Hieran im I Quartal fällig			Rest für das III Quartal		
		Schäf.	M.	V.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	A. von Bräuern												
1	Joseph Kratzer zu N.	120	4	–	603	20	–	301	40	–	301	40	–
2	Jos. Mayr zu N. Weißbierbräuer	30	–	–	150	–	–	150	–	–	–	–	–
	Suma	150	4		753	20		451	40	–	301	40	–
	B von Brantweinbrennern.												
1	Georg Kaltner zu N. per Se!	–	3	–	2	30		2	30	–	–	–	–
	C. von Essig u. Germsiedern												
1	Anton Braun zu N. per Se!	–	5	–	4	10	–	4	10	–	–	–	–
	Sumarum d. Einahmen	152	–		760	–		458	20	–	301	40	–

Belege	Ausgaben	Geldbetrag fl.	kr.	d.
	I Auf bewilligte Abschreibungen			
	II Auf Außenstände			
	passiren keine			
	III Auf Besoldungen und Regie			
	Der k. Unteraufschläger empfing gemäß Schein			
	a) An seiner fixen Besoldung pr. jährlichen 100 fl die Quartalsrate mit — — — — —	25	—	—
	b) Von der sich berechnenden Einnahme p. 458 f. 20 kr die ihm als Gehaltsantheil bewilligten 2 p.C. mit	9	10	—
	c) Das Schreibmaterialien Aversum von 2 Manualien von 1tem 15 kr dann von 2tem 3 kr — —	—	18	—
	Dem fahrenden Boten N: N: wurden laut Beilage für Ueberlieferung des über Abzug der Ausgaben eingesendet werdenden Aufschlags Restes pr... 422 fl. 10 kr. nach 2 kr p 4 Meill vom hundert Liefer u. Tragelohn, dann 16 kr. Botenlohn ausbezahlt ab 4 Meill — — — — —	1	42	—
	Suma der Ausgaben	36	10	—

Abgleichung

Einnahmen — — — —	458 fl 20 kr — d
Ausgaben — — —	36 „ 10 „ — „
Activrest	422 fl 10 kr — d

Ausweis des Restes

Mittelst besonderen Papieren werden gut gemacht	— f — kr — d.
gemäß Liefer u. Münzzettel werden baar eingesendet	422 f. 10 kr — d
Suma obigen Activrestes	422 f. 10 „ — „

Königl. Unteraufschlagamt N: N:

Unteraufschläger

Formular litt. E.

Münz-Liste

Ueber den Malzaufschlags-Geldbetrag fürs I Quartal 1820/1 welcher an das k. Oberaufschlagamt für den N. Kreis, vom unterzeichneten Amte abgeliefert wird.

Verfaßt .... am ...... 18..

Kisten	Fässer	Rollen	Münz Gattungen			Geld Betrag fl	kr	dl
	1	—	ganze Kronen 400 Stück zu			1080	—	—
	1	—	24 xr			500	—	—
	1	—	6 xr			300	—	—
			2 Rollen	24 xr à 50 f.	100 f			
1			3 do	12 xr à 25 f	75 f			
	1	13	6 do	6 xr à 10 f	60 f			
			2 do	3 xr à 10 f	20 f.			
						255		
		1	Münz			1	18	2
			in Summa			2136	18	2

K. Unteraufschlagamt N.

N. N.

Unteraufschläger

Formular litt. F.

Einlaufs-Protocoll.

Zahl der Einlaufs	Datum der Ausfertigung des Einlaufes			Tag des Einlaufs			Betreff	Aktenlage			Hinweisung auf die Erledigung im Auslaufs Protokoll
	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag		Jahrgang	Nro der Fascikel	Produkt	
1	1818	Dec.	3	1819	Jän.	4	Die Quartals Abrechnung und deren Einsendung betreffend	1818	I	27	Erledigt am 9 Jänner 1819 vide Expediatur No 47

Formular litt. G.

Auslaufs-Protocoll

Expeditions Nro	Datum der Expedition			Betreff	Aktenlage			Hinweisung auf das Einlaufs Protokoll.
	Jahr	Monat	Tag		Jahrgang	No der Fascikel	Produkt	
1	1819	Jän	9	Die Quartals Abrechnung und Geldeinsendung betr.	1819	I	29	No 1.

14 Tabelle I.

Resolvirung

zur Zählung der Kronen-Thaler

Stück	Geld Ertrag		Stück	Geld Ertrag		Stück	Geld Ertrag		Stück	Geld Ertrag		Stück	Geld Ertrag		Stück	Geld Ertrag	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	2	42	19	51	18	37	99	54	55	148	30	73	197	6	91	245	42
2	5	24	20	54	.	38	102	36	56	151	12	74	199	48	92	248	24
3	8	6	21	56	42	39	105	18	57	153	54	75	202	30	93	251	6
4	10	48	22	59	24	40	108	.	58	156	36	76	205	12	94	253	48
5	13	30	23	62	6	41	110	42	59	159	18	77	207	54	95	256	30
6	16	12	24	64	48	42	113	24	60	162	.	78	210	36	96	259	12
7	18	54	25	67	30	43	116	6	61	164	42	79	213	18	97	261	54
8	21	36	26	70	12	44	118	48	62	167	24	80	216	.	98	264	36
9	24	18	27	72	54	45	121	30	63	170	6	81	218	42	99	267	18
10	27	.	28	75	36	46	124	12	64	172	48	82	221	24	100	270	–
11	29	42	29	78	18	47	126	54	65	175	30	83	224	6	200	540	—
12	32	24	30	81	.	48	129	36	66	178	12	84	226	48	300	810	—
13	35	6	31	83	42	49	132	18	67	180	54	85	229	30	400	1080	—
14	37	48	32	86	24	50	135	.	68	183	36	86	232	12	500	1350	—
15	40	30	33	89	6	51	137	42	69	186	18	87	234	54	600	1620	—
16	43	12	34	91	48	52	140	24	70	189	.	88	237	36	700	1890	—
17	45	54	35	94	30	53	143	6	71	191	42	89	240	18	800	2160	—
18	48	36	36	97	12	54	145	48	72	194	24	90	243	—	900	2430	—
															1000	2700	

Münz-Tabelle

über den Werth der gangbarsten Gold u. Silber Münzen, nach dem 24 Gulden Fuß /: In Baiern ist in allen Zahlungen der 24 fl. Fuß eingeführt; der Dukaten ist in 60 Gran oder Aß getheilt. Was bei den Goldmünzen am Gewichte abgeht, wird bei den Ducaten u Souveraindors zu 5 kr, bei den übrigen Sorten zu 4 kr für jedes abgängige Gran abgerechnet :/

I Goldmünzen *

Ducaten Gewicht, der Ducaten zu 12 Gran	Ducat	Gran	24 fl Fuß fl.	kr
Eine bair. pfälzischer, Würtenberger und Anspacher Carolin	2	47	11	—
Eine halbe Carolin	1	24	5	30
" Mardor	1	5	7	20
" halbe Mardor	—	56	3	40
" bair. pfälzer, Salzburger, holländer u. Kaiserlicher Ducaten	1	—	5	24
von allen übrigen Ducaten	—	—	5	8
" Souveraindor	3	10	16	16
" alter Schild u. Sonnen Louisdor v. Jahre 1726	2	20	11	—
neuerer vom Jahre 1785 – 86	2	11	10	48

* das Agio ist veränderlich, bei der Berechnung aber nicht gestattet

II Silbermünzen

			fl.	kr
Ein Kronen oder Brabanter (Niederländer) dann bair. Kronenthaler	—	—	2	42
" Conventions Thaler	—	—	2	24
" halber do	—	—	1	12
" Kopfstück oder 24 kr	—	—	—	24
" halbes Kopfstück oder ein Zwölfer	—	—	—	12

Scheide-Münze

			fl.	kr
Ein Sechser	—	—	—	6
" Groschen	—	—	—	3
" Kreutzer	—	—	—	1

Resolvirung

Ueber den Malzaufschlag nach der Verordnung vom 11ten Februar zu 5 Gulden vom bairr. Schäffel zu 6 Metzen.

Malz				Aufschlag			Malz				Aufschlag			Malz				Aufschlag			Malz				Aufschlag		
Betrag.							Betrag.							Betrag							Betrag.						
Schf.	M.	V.	d.	fl.	Kr.	dl.	Schf.	M.	V.	d.	fl.	Kr.	dl.	Schf.	M.	V.	d.	fl.	Kr.	dl.	Schf.	M.	V.	d.	fl.	Kr.	dl.
			1	"	3	½	"	3	.	2	2	36	1	4				20	.	.	53				265	"	.
			2	"	6	1		3		3	2	39	1½	5				25	.	.	54				270	.	.
			3		9	1½		3	1	.	2	42	2	6				30	.	.	55				275	.	.
		1			12	2		3	1	1	2	45	2½	7				35	.	.	56				280	.	.
		1	1		15	2½		3	1	2	2	48	3	8				40	.	.	57				285	.	.
		1	2		18	3		3	1	3	2	51	3½	9				45	.	.	58				290	.	.
		1	3		21	3½		3	2	.	2	55	.	10				50	.	.	59				295	.	.
		2	.		25	.		3	2	1	2	58	½	11				55	.	.	60				300	.	.
		2	1		28	½		3	2	2	3	1	1	12				60	.	.	61				305	.	.
		2	2		31	1		3	2	3	3	4	1½	13				65	.	.	62				310	.	.
		2	3		34	1½		3	3	.	3	7	2	14				70	.	.	63				315	.	.
		3	.		37	2		3	3	1	3	10	2½	15				75	.	.	64				320	.	.
		3	1		40	2½		3	3	2	3	13	3	16				80	.	.	65				325	.	.
		3	2		43	3		3	3	3	3	16	3½	17				85	.	.	66				330	.	.
		3	3		46	3½		4	.	.	3	20	.	18				90	.	.	67				335	.	.
	1	.	.		50	.		4	.	1	3	23	½	19				95	.	.	68				340	.	.
	1	.	1		53	½		4	.	2	3	26	1	20				100	.	.	69				345	.	.
	1	.	2		56	1		4		3	3	29	1½	21				105	.	.	70				350	.	.
	1	.	3		59	1½		4	1	.	3	32	2	22				110	.	.	71				355	.	.
	1	1	.	1	2	2		4	1	1	3	35	2½	23				115	.	.	72				360	.	.
	1	1	1	1	5	2½		4	1	2	3	38	3	24				120	.	.	73				365	.	.
	1	1	2	1	8	3		4	1	3	3	41	3½	25				125	.	.	74				370	.	.
	1	1	3	1	11	3½		4	2	.	3	45	.	26				130	.	.	75				375	.	.
	1	2	.	1	15	.		4	2	1	3	48	½	27				135	.	.	76				380	.	.
	1	2	1	1	18	½		4	2	2	3	51	1	28				140	.	.	77				385	.	.
	1	2	2	1	21	1		4	2	3	3	54	1½	29				145	.	.	78				390	.	.
	1	2	3	1	24	1½		4	3	.	3	57	2	30				150	.	.	79				395	.	.
	1	3	.	1	27	2		4	3	1	4	.	2½	31				155	.	.	80				400	.	.
	1	3	1	1	30	2½		4	3	2	4	3	3	32				160	.	.	81				405	.	.
	1	3	2	1	33	3		4	3	3	4	6	3½	33				165	.	.	82				410	.	.
	1	3	3	1	36	3½		5	.	.	4	10	.	34				170	.	.	83				415	.	.
	2	.	.	1	40	.		5	.	1	4	13	½	35				175	.	.	84				420	.	.
	2	.	1	1	43	½		5	.	2	4	16	1	36				180	.	.	85				425	.	.
	2	.	2	1	46	1		5	.	3	4	19	1½	37				185	.	.	86				430	.	.
	2	.	3	1	49	1½		5	1	.	4	22	2	38				190	.	.	87				435	.	.
	2	1	.	1	52	2		5	1	1	4	25	2½	39				195	.	.	88				440	.	.
	2	1	1	1	55	2½		5	1	2	4	28	3	40				200	.	.	89				445	.	.
	2	1	2	1	58	3		5	1	3	4	31	3½	41				205	.	.	90				450	.	.
	2	1	3	2	1	3½		5	2	.	4	35	.	42				210	.	.	91				455	.	.
	2	2	.	2	5	.		5	2	1	4	38	½	43				215	.	.	92				460	.	.
	2	2	1	2	8	½		5	2	2	4	41	1	44				220	.	.	93				465	.	.
	2	2	2	2	11	1		5	2	3	4	44	1½	45				225	.	.	94				470	.	.
	2	2	3	2	14	1½		5	3	.	4	47	2	46				230	.	.	95				475	.	.
	2	3	.	2	17	2	.	5	3	1	4	50	2½	47				235	.	.	96				480	.	.
	2	3	1	2	20	2½		5	3	2	4	53	3	48				240	.	.	97				485	.	.
	2	3	2	2	23	3		5	3	3	4	56	3½	49				245	.	.	98				490	.	.
	2	3	3	2	26	3½	1	.	.	.	5	.	.	50				250	.	.	99				495	.	.
	3	"	"	2	30	.	2	.	.	.	10	.	.	51				255	.	.	100				500	.	.
	3		1	2	33	½	3	.	.	.	15	.	.	52				260	.	.	200				1000	.	.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Poli, Al. N.

Der Malz-Aufschlag im Königreich Baiern, oder Sammlung der hierüber bestehenden Verordnungen und Anleitung zur Geschäftsführung

München 1821

Bavar. 2116 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377334-5